



BMF

BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Produktpirateriebericht 2014

Bericht an den Nationalrat über die Anwendung der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 und des Produktpirateriegesetzes 2004 im Jahr 2014



Zusammenfassung und einleitende Bemerkungen

Marken- und Produktpiraterie, also das Inverkehrbringen von Waren, die Rechte geistigen Eigentums verletzen, fügt Rechtsinhabern, Rechtenutzern und gesetzestreuenden Herstellern und Händlern erheblichen Schaden zu. Diese Delikte gefährden die Wettbewerbsfähigkeit in der EU, den Handel und die Investitionen in Forschung und Innovation. Die Wettbewerbsfähigkeit der Volkswirtschaften beruht zunehmend auf Kreativität und Innovation. In der Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum ist der Weg zur wirtschaftlichen Erholung und zu Wachstum in Europa beschrieben. Die Förderung von Wissen und Innovation ist eine der Prioritäten der Strategie.

Außerdem können Verbraucherinnen und Verbraucher durch Produktfälschungen getäuscht werden und sind mitunter Gefahren für ihre Gesundheit und ihre Sicherheit ausgesetzt. Beschränkten sich früher Fälschungen auf Luxusartikel, Mode, Musik- und Filmprodukte, ist heute eine größere Vielfalt von Massenkonsumgütern betroffen, zB Sportkleidung, Schuhe, Kosmetik- und Hygieneprodukte, Medikamente, Uhren, Mobiltelefone samt Zubehör sowie diverse technische Ausrüstungen und Elektrogeräte. Daraus erwachsen Risiken für die Gesundheit und die Sicherheit der EU-Bürgerinnen und EU-Bürger. Eine sehr große Gruppe bei den Fälschungen betrifft nach wie vor Medikamente, die wohl gefährlichste Form der Produktpiraterie!

Von Fälschungen geht schließlich auch eine Bedrohung für die Arbeitsplätze der Bürgerinnen und Bürger aus. Eine jüngst von der Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums veröffentlichte Studie für den Bereich Kosmetika und Körperpflegeprodukte zeigt, dass in dieser Branche allein in Europa durch die Produktpiraterie fast 79.000 Arbeitsplätze verloren gehen, wobei etwa die Hälfte dieser Arbeitsplätze den Einzelhandel betrifft (siehe Punkt 2.4.).

Das Bundesministerium für Finanzen sieht eine seiner zentralen Aufgaben im Schutz vor diesen Gefahren. Ein starker Zoll schützt sowohl die Verbraucherinnen und die Verbraucher als auch die Wirtschaft. Die Zollbehörden und die Finanzverwaltung reagieren aber nicht nur auf diese neuen Bedrohungen, sondern sie agieren gerade hier sehr offensiv.

Ziel der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 ist es, so weit wie möglich zu verhindern, dass Produktfälschun-

gen auf den Unionsmarkt gelangen, und Maßnahmen zur Bekämpfung dieses rechtswidrigen Inverkehrbringens zu treffen, ohne den rechtmäßigen Handel zu beeinträchtigen.

Die Zollbehörden überwachen den gesamten Handel, der die Außengrenzen der EU überschreitet und führen Kontrollen zu verschiedenen Zwecken durch. Die Durchsetzung von Rechten geistigen Eigentums durch die Zollbehörden stellt einen effizienten Weg dar, um den Rechtsinhabern und den Rechtenutzern einen raschen und wirksamen Rechtsschutz zu bieten.

Der Zoll hat entsprechend den Vorgaben der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 die Einfuhr von Produkten in die EU, bei denen der Verdacht besteht, dass sie gegen Rechte des geistigen Eigentums verstößen, zu stoppen. Gelingt dies, ist oft nur ein einziges Verfahren zur Rechtsdurchsetzung notwendig. Befinden sich die Fälschungen bereits auf dem Markt und sind sie aufgeteilt und an Einzelhändler geliefert, wären für das gleiche Durchsetzungsniveau mehrere getrennte Verfahren notwendig.

Im Kampf gegen die Produktpiraterie setzt das Bundesministerium für Finanzen aber nicht nur auf die Kontrolltätigkeiten der Zollbehörden. Die Information und Aufklärung der Öffentlichkeit bildet bereits seit Jahren einen festen Bestandteil der Strategie des Bundesministeriums für Finanzen im Kampf gegen die Produktpiraterie.

In den letzten Jahren erfolgten in Österreich regelmäßig 30 bis 40 % aller Produktpiraterieaufgriffe von Oktober bis Dezember. Nach den Aufgriffen der österreichischen Zollverwaltung zu urteilen, nimmt die Bestellung folgender Artikelgruppen besonders in der Vorweihnachtszeit signifikant zu: Bekleidung und Uhren bis zu 100%, Schuhe bis zu 50%, Mobiltelefone und Zubehör bis zu 35% und Medikamente bis zu 80%.

Das Bundesministerium für Finanzen hat daher auch im Jahr 2014 von Oktober bis Dezember einen besonderen Schwerpunkt bei der Pressearbeit gesetzt, um die Konsumentinnen und Konsumenten immer wieder über die Gefahren der Produktpiraterie sowie über sicheres Einkaufen im Internet zu informieren. Zahlreiche Medienberichte waren die Folge.

Diese Initiative dürfte wieder zum Erfolg geführt haben. Nach den ersten drei Quartalen war bereits ein Rückgang bei den Produktpiraterieaufgriffen absehbar, der sich auch

im vierten Quartal 2014 fortgesetzt hat. Dieser Rückgang betrifft auch 2014 wieder die gerade in der Vorweihnachtszeit boomenden Bereiche Bekleidung, Uhren, Schuhe, Mobiltelefone und Medikamente. Gleichzeitig sind die Anfragen zu Internetbestellungen in der Zollauskunftsstelle und die Zugriffe auf die diesbezüglichen Infoseiten auf der BMF-Homepage gestiegen. Die vermehrte Aufklärungs- und Informationsarbeit des Bundesministeriums für Finanzen dürfte wirken.

Im Jahr 2014 hat der Zoll 1.293 Produktpiraterieaufgriffe (Sendungen) verzeichnet. Der Wert der dabei beschlagnahmten 195.689 Produkte betrug nahezu 5,5 Millionen Euro (gemessen am Originalpreis). Obwohl sich die Anzahl der Fälle gegenüber dem Jahr 2013 verringert hat, wurden deutlich mehr gefälschte Artikel aufgegriffen (2013 wurden bei 1.894 Fällen 98.440 Fälschungen aufgegriffen). Das ist hauptsächlich auf einen Großaufgriff mit mehr als 110.000 Stück gefälschten Zubehörteilen für Mobiltelefone zurückzuführen.

Im Jahr 2014 erstreckten sich die Arbeiten im Rahmen des EU-Zoll-Aktionsplanes 2013 bis 2017 hauptsächlich auf

- die reibungslose Umsetzung der am 1. Jänner 2014 in Kraft getretenen EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014,
- die Umsetzung der Datenbank für die elektronische Handhabung der Anträge der Rechthaber auf Tätigwerden der Zollbehörden und der Informationen der Mitgliedstaaten über die Produktpiraterieaufgriffe (anti-COUNTERfeitan und anti-Piracy Information System – COPIS),
- die Wiederaufnahme der operativen Tätigkeiten mit China und den Ausbau der Zusammenarbeit mit Hongkong sowie
- die Vertiefung der Zusammenarbeit mit der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums.

Am 16. Mai 2014 wurde der neue EU-China Aktionsplan 2014 bis 2017 über die Zusammenarbeit im Zollbereich in Bezug auf den Schutz von Rechten des geistigen Eigentums unterzeichnet. Neben der Implementierung dieses neuen Aktionsplans lagen die wesentlichen Arbeiten in diesem Bereich in der Ausweitung des Netzes der zusammenarbeitenden Häfen und Flughäfen in der EU und in China.

Die Zusammenarbeit mit der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums war durch die Anbindung der europäischen Zollbehörden an die Enforcement Database (EDB) der Beobachtungsstelle geprägt. Zentrales Element ist dabei ein Projekt zur Schaffung einer Schnittstelle zwischen der EDB und COPIS, über die Rechthaber Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden elektronisch an COPIS senden können. Dies wird eine erhebliche Erleichterung und

Kostenreduktion sowohl für die Zollverwaltungen als auch für die Rechthaber bringen. Diese Schnittstelle soll im Juli 2015 operativ werden.

Im Rahmen der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums wurde eine branchenspezifische Studie zum Bereich Kosmetika (Düfte, Schönheitsprodukte und Make-up) und andere Körperpflegeprodukte wie Sonnenschutzmittel, Haarwaschmittel, Zahnpasta, Rasierprodukte und Deodorants erstellt, die folgende Erkenntnisse brachte:

- 7,8 % Umsatzeinbußen der Branche durch Fälschungen;
- 4,7 Milliarden Euro Einnahmenverluste für die Branche pro Jahr;
- 4,8 Milliarden Euro Umsatzeinbußen in verwandten Wirtschaftszweigen;
- 51.561 direkte Arbeitsplatzverluste, wobei etwa die Hälfte aller Arbeitsplätze im Einzelhandel verloren gehen;
- 78.959 direkte und indirekte Arbeitsplatzverluste;
- 1,7 Milliarden Euro Einnahmenverluste für den Staat (Sozialabgaben und Steuern).

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung und einleitende Bemerkungen	3
Inhaltsverzeichnis	5
Verzeichnis der Tabellen	6
Verzeichnis der Grafiken	7
1. Einführung	8
1.1. Auftrag zur Erstellung des Berichts	8
1.2. Übersicht über den Produktpirateriebericht 2014	8
2. Bewertung der aktuellen Situation	9
2.1. Die Rolle des Zolls beim Vollzug von Rechten des geistigen Eigentums	9
2.2. Medikamentenfälschungen – eine gefährliche Bedrohung	10
2.3. Der EU-Zoll-Aktionsplan 2013 bis 2017	11
2.4. Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums	12
3. Daten und Fakten	15
3.1. Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden	15
3.2. Produktpiraterie-Aufgriffe im Jahr 2014	16
3.2.1. Allgemeine Bemerkungen zur Produktpiraterie-Statistik	16
3.2.2. Aufgriffe	16
3.2.3. Schutzrechte	19
3.2.4. Ursprungsländer	20
3.2.5. Versendungsländer	23
3.2.6. Bestimmungsländer	24
3.2.7. Verfahrensarten	25
3.2.8. Beförderungsart beim Übertritt über die EU-Außengrenze	26
3.2.9. Frachtverkehr / Reiseverkehr	27
3.2.10. Ergebnisse	27
3.3. Finanzvergehen gemäß § 7 Produktpirateriegesetz 2004	28
4. Glossar	29

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1:	Übersicht über die quartalsweise Verteilung der Produktpiraterieaufgriffe seit dem Jahr 2009	10
Tabelle 2:	Entwicklung der Aufgriffe von Medikamenten seit dem Jahr 2004	11
Tabelle 3:	Anzahl der Sendungen mit gefälschten Medikamenten im EU-Vergleich	11
Tabelle 4:	Umsatzausfälle und Arbeitsplatzverluste in der EU im Bereich Kosmetika und Körperpflegeprodukte	14
Tabelle 5:	Entwicklung der Anträge auf Tätigwerden seit dem Jahr 2000	15
Tabelle 6:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2014 – Produktgruppen	17
Tabelle 7:	Entwicklung der Produktpiraterie-Aufgriffe in Österreich seit dem Jahr 2002	18
Tabelle 8:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2014 – Schutzrechtsverletzungen	19
Tabelle 9:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2014 – Ursprungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	20
Tabelle 10:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2014 – Ursprungsländer nach Anzahl der Artikel	20
Tabelle 11:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2014 – Aufschlüsselung der Anzahl der Artikel in % nach Ursprungsländern	21
Tabelle 12:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2014 – Versendungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	23
Tabelle 13:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2014 – Versendungsländer nach Anzahl der Artikel	23
Tabelle 14:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2014 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	24
Tabelle 15:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2014 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Artikel	24
Tabelle 16:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2014 – Verfahrensarten nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	25
Tabelle 17:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2014 – Verfahrensarten nach Anzahl der Artikel	25
Tabelle 18:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2014 – Beförderungsart nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	26
Tabelle 19:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2014 – Beförderungsart nach Anzahl der Artikel	26
Tabelle 20:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2014 – Ergebnisse	27

Verzeichnis der Grafiken

Grafik 1:	Entwicklung der Anträge auf Tätigwerden seit dem Jahr 2000	15
Grafik 2:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2014 – Warengruppen aufgeteilt nach der Anzahl der Fälle (Sendungen)	18
Grafik 3:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2014 – Warengruppen aufgeteilt nach der Anzahl der Artikel	18
Grafik 4:	Entwicklung der Produktpiraterie-Aufgriffe in Österreich seit dem Jahr 2002	18
Grafik 5:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2014 – Ursprungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	20
Grafik 6:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2014 – Ursprungsländer nach Anzahl der Artikel	20
Grafik 7:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2014 – Versendungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	23
Grafik 8:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2014 – Versendungsländer nach Anzahl der Artikel	23
Grafik 9:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2014 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	24
Grafik 10:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2014 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Artikel	24
Grafik 11:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2014 – Verfahrensarten nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	25
Grafik 12:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2014 – Verfahrensarten nach Anzahl der Artikel	25
Grafik 13:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2014 – Beförderungsart nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	26
Grafik 14:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2014 – Beförderungsart nach Anzahl der Artikel	26

1. Einführung

1.1. Auftrag zur Erstellung des Berichts

Gemäß § 9 Abs. 3 Produktpirateriegesetz 2004 hat der Bundesminister für Finanzen dem Nationalrat einen jährlichen Bericht über die Anwendung der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 und des Produktpirateriegesetzes 2004 vorzulegen.

Mit diesem Bericht wird dem Gesetzesauftrag für das Jahr 2014 entsprochen.

1.2. Übersicht über den Produktpirateriebericht 2014

Der Bericht enthält in **Abschnitt 2** eine Bewertung der aktuellen Situation auf der Basis der Erfahrungen, die bei dem Versuch, der stetig wachsenden Flut von Fälschungen im internationalen Handel Einhalt zu gebieten, gesammelt wurden. Dabei sind aber nicht nur die österreichischen Erfahrungen eingeflossen, sondern es wurden auch die Erkenntnisse der Kommission und der Zollbehörden der anderen EU-Mitgliedstaaten berücksichtigt.

In **Abschnitt 3** werden die im Jahr 2014 in Österreich gesammelten Daten und Fakten bei der Anwendung der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 und des Produktpirateriegesetzes 2004 präsentiert. Zu diesen Daten ist allgemein anzumerken, dass dem Bundesministerium für Finanzen nur Daten über Produktpiraterie-Fälle vorliegen, die von der Österreichischen Zollverwaltung im Zuge der Vollziehung der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 bzw. des Produktpirateriegesetzes 2004 gesammelt wurden. Sämtliche in der Folge angeführte Daten und Angaben beziehen sich daher ausschließlich auf derartige Fälle.

Abschnitt 4 enthält ein Glossar mit einer Erläuterung der wichtigsten Begriffe.

2. Bewertung der aktuellen Situation

2.1. Die Rolle des Zolls beim Vollzug von Rechten des geistigen Eigentums

Marken- und Produktpiraterie, also das Inverkehrbringen von Waren, die Rechte geistigen Eigentums verletzen, fügt Rechtsinhabern, Rechtenutzern und gesetzestreuen Herstellern und Händlern erheblichen Schaden zu. Diese Delikte gefährden die Wettbewerbsfähigkeit in der EU, den Handel und die Investitionen in Forschung und Innovation. Die Wettbewerbsfähigkeit der Volkswirtschaften beruht zunehmend auf Kreativität und Innovation. In der Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integraives Wachstum ist der Weg zur wirtschaftlichen Erholung und zu Wachstum in Europa beschrieben. Die Förderung von Wissen und Innovation ist eine der Prioritäten der Strategie.

Außerdem können Verbraucherinnen und Verbraucher durch Produktfälschungen getäuscht werden und sind mitunter Gefahren für ihre Gesundheit und ihre Sicherheit ausgesetzt. Beschränkten sich früher Fälschungen auf Luxusartikel, Mode, Musik- und Filmprodukte, ist heute eine größere Vielfalt von Massenkonsumgütern betroffen, zB Sportkleidung, Schuhe, Kosmetik- und Hygieneprodukte, Medikamente, Uhren, Mobiltelefone samt Zubehör sowie diverse technische Ausrüstungen und Elektrogeräte. Daraus erwachsen Risiken für die Gesundheit und die Sicherheit der EU-Bürgerinnen und EU-Bürger. Eine sehr große Gruppe bei den Fälschungen betrifft nach wie vor Medikamente, die wohl gefährlichste Form der Produktpiraterie!

Von Fälschungen geht schließlich auch eine Bedrohung für die Arbeitsplätze der Bürgerinnen und Bürger aus. Eine jüngst von der Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums veröffentlichte Studie für den Bereich Kosmetika und Körperpflegeprodukte zeigt, dass in dieser Branche allein in Europa durch Produktpiraterie fast 79.000 Arbeitsplätze verloren gehen, wobei etwa die Hälfte dieser Arbeitsplätze den Einzelhandel betreffen (siehe Punkt 2.4.).

Ziel der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 ist es, so weit wie möglich zu verhindern, dass Produktfälschungen auf den Unionsmarkt gelangen, und Maßnahmen zur Bekämpfung dieses rechtswidrigen Inverkehrbringens zu treffen, ohne den rechtmäßigen Handel zu beeinträchtigen.

Die Zollbehörden überwachen den gesamten Handel, der die Außengrenzen der EU überschreitet und führen Kontrollen zu verschiedenen Zwecken durch. Die Durchsetzung von Rechten geistigen Eigentums durch die Zollbehörden stellt einen effizienten Weg dar, um den Rechtsinhabern und den Rechtenutzern einen raschen und wirksamen Rechtsschutz zu bieten.

Der Zoll hat entsprechend den Vorgaben der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 die Einfuhr von Produkten in die EU, bei denen der Verdacht besteht, dass sie gegen Rechte des geistigen Eigentums verstoßen, zu stoppen. Gelingt dies, ist oft nur ein einziges Verfahren zur Rechtsdurchsetzung notwendig. Befinden sich die Fälschungen bereits auf dem Markt und sind sie aufgeteilt und an Einzelhändler geliefert, wären für das gleiche Durchsetzungsniveau mehrere getrennte Verfahren notwendig.

Alle Waren, die ein- oder ausgeführt werden, unterliegen der zollamtlichen Überwachung. Tatsächlich kann jedoch nur ein geringer Teil kontrolliert werden. Deshalb verwenden die Zollverwaltungen zur Identifikation potentiell risikoreicher Sendungen das System des Risikomanagements, das sowohl auf EDV-gestützte als auch auf manuelle Auswahl der zu kontrollierenden Sendungen beruht. Sofern die mutmaßlichen Rechtsverletzer und die Transportwege bekannt sind, können elektronische Systeme sehr wirkungsvoll eingesetzt werden.

Manchmal führen aber auch Erfahrung und Instinkt der Zöllnerinnen und der Zöllner zum Erfolg, wie sich wieder Anfang Jänner 2014 am Flughafen Wien gezeigt hat. Im Zuge der Kontrolle einer Flugzeugentladung fiel den kontrollierenden Zollorganen eine größere Sendung auf, die aus verschiedenen, unterschiedlich großen Kartons bestand. Das ist ungewöhnlich, weil bei Frachtsendungen normalerweise gleichartige Kartons üblich sind. Überdies waren die Kartons nicht gleichmäßig verklebt. Ganz im Gegenteil: Die Packstücke waren kreuz und quer so verklebt, dass schon von Weitem erkennbar war, dass sie nicht leicht zu öffnen sein werden. Überdies wiesen einzelne Kartons ein sehr großes Gewicht aus und waren dementsprechend schwer zu entladen.

Der Anfangsverdacht erhärtete sich rasch bei einer intensiven Warenkontrolle. Insgesamt kamen 112.710 Stück Akkus, Ladegeräte, Kabel, Kopfhörer und anderes Handyzubehör verschiedener bekannter Hersteller zum Vorschein, die in insgesamt 79 Kartons verpackt waren.

Die Art und Weise, wie die aus China stammende Sendung zusammengestellt worden ist und auch, dass viele Teile nicht verpackt, sondern nur lose in die Kartons geschüttet worden sind, deuteten ganz allgemein auf Fälschungen hin und bestärkte die kontrollierenden Zollorgane, einen großen Treffer gelandet zu haben. Wie richtig sie mit ihrem Verdacht lagen zeigte sich, als die Markenrechtsinhaber den Fälschungsverdacht bestätigten.

Im Kampf gegen die Produktpiraterie setzt das Bundesministerium für Finanzen aber nicht nur auf die Kontrolltätigkeiten der Zollbehörden. Die Information und Aufklärung der Öffentlichkeit bildet bereits seit Jahren einen festen Bestandteil der Strategie des Bundesministeriums für Finanzen im Kampf gegen die Produktpiraterie.

In den letzten Jahren erfolgten in Österreich regelmäßig 30 bis 40 % aller Produktpiraterieaufgriffe von Oktober bis Dezember. Nach den Aufgriffen der österreichischen Zollverwaltung zu urteilen, nimmt die Bestellung folgender Artikelgruppen besonders in der Vorweihnachtszeit signifikant zu: Bekleidung und Uhren bis zu 100%, Schuhe bis zu 50%, Mobiltelefone und Zubehör bis zu 35% und Medikamente bis zu 80%.

Das Bundesministerium für Finanzen hat daher auch im Jahr 2014 von Oktober bis Dezember einen besonderen Schwerpunkt bei der Pressearbeit gesetzt, um die Konsumentinnen und Konsumenten immer wieder über die Gefahren der Produktpiraterie sowie über sicheres Einkaufen im Internet zu informieren. Zahlreiche Medienberichte waren die Folge.

Wie die nachstehende Übersicht zeigt, dürfte diese Initiative wieder zum Erfolg geführt haben. Nach den ersten drei Quartalen war bereits ein Rückgang bei den Produktpiraterieaufgriffen absehbar, der sich auch im vierten Quartal 2014 fortgesetzt hat. Dieser Rückgang betrifft auch 2014 wieder die gerade in der Vorweihnachtszeit boomenden Bereiche Bekleidung, Uhren, Schuhe, Mobiltelefone und Medikamente. Gleichzeitig sind die Anfragen zu Internetbestellungen in der Zollauskunftsstelle und die Zugriffe auf die diesbezüglichen Infoseiten auf der BMF-Homepage gestiegen. Die vermehrte Aufklärungs- und Informationsarbeit des Bundesministeriums für Finanzen dürfte wirken.

Tabelle 1: Übersicht über die quartalsweise Verteilung der Produktpiraterieaufgriffe seit dem Jahr 2009

Jahr	Anzahl Fälle (Sendungen)		
	1. – 3. Quartal	4. Quartal	Gesamt
2009	1.551	965	2.516
2010	1.922	881	2.803
2011	2.091	1.110	3.201
2012	1.744	600	2.344
2013	1.427	467	1.894
2014	982	311	1.293

2.2. Medikamentenfälschungen – eine gefährliche Bedrohung

Bei den Medikamentenfälschungen werden die negativen Auswirkungen des Phänomens Produktpiraterie am Deutlichsten, stellt dies doch eine der gefährlichsten Formen der Fälschungen dar.

Medikamentenfälschungen werden von skrupellosen Geschäftemachern, die nahezu vollständig in der Untergrundwirtschaft agieren, unter Bedingungen produziert, gelagert und transportiert, die nicht annähernd den geltenden Standards der Pharmaindustrie entsprechen. Das Ergebnis sind dann oft mit Schadstoffen verunreinigte Medikamente oder Medikamente, die über- oder unterdosiert sind, oder solche, die überhaupt wirkungslos sind.

Vertrieben werden diese Fälschungen über professionell gestaltete Online-Portale, die den Konsumentinnen und Konsumenten Echtheit und Seriosität vortäuschen. Tatsächlich steht hinter diesen illegalen Machenschaften vor allem die organisierte Kriminalität, die keinerlei Rücksicht auf den gesundheitlichen oder finanziellen Schaden für die betroffenen Kundinnen und Kunden oder die Folgekosten für die Gesellschaft nimmt.

Bereits Ende 2013 hat sich abgezeichnet, dass immer weniger Medikamente im Postverkehr aus Drittstaaten geliefert werden. Das setzte sich bis September 2014 fort. Wenngleich die gegensteuernde Informations- und Aufklärungsarbeit des Bundesministeriums für Finanzen (siehe Punkt 2.1.) erfolgreich ist, war dieser Rückgang doch höher als erwartet.

Die Erklärung folgte als bekannt wurde, dass dem Bundeskriminalamt ein erfolgreicher Schlag gegen den europaweiten Handel mit gefälschten Arzneimitteln gelungen ist, bei der die Tätergruppe gesundheitlich bedenkliche Produkte weltweit auf unzähligen Internetplattformen ver-

kaufte. Beim Einsatz gegen diese kriminelle Organisation waren auch Zoll- und Finanzermittler im Einsatz.

Kaum war diese Tätergruppe zerschlagen, wurden die gefälschten Medikamente wieder direkt aus dem südostasiatischen Raum im Postverkehr geliefert. Hier zeigt sich, wie die Fälscher auf behördliche Maßnahmen reagieren. Wenn in Europa ein funktionierendes Vertriebsnetz besteht, werden die gefälschten Medikamente im großen Stil in die EU geschmuggelt und von dort aus vertrieben. Bestehen in Europa keine Vertriebsmöglichkeiten, werden die gefälschten Medikamente wieder im Postverkehr geliefert.

Im Jahr 2014 sind die Aufgriffszahlen bei den Medikamentenfälschungen, in denen die Zollbehörde nach der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 tätig wurde, deutlich zurückgegangen. Bei 163 Aufgriffen wurden insgesamt 5.404 Medikamentenplagiate beschlagnahmt. Dieser Rückgang liegt hauptsächlich an der vorstehend erwähnten Tätergruppe, die Fälschungen von Europa aus verteilte. Die Aufgriffe wurden im Wesentlichen nach Zerschlagen dieser kriminellen Organisation im letzten Quartal 2014 gemacht.

Tabelle 2: Entwicklung der Aufgriffe von Medikamenten seit dem Jahr 2004

Jahr	Anzahl Fälle (Sendungen)	Anzahl gefälschte Medikamente
2004	0	0
2005	1	55
2006	127	12.271
2007	958	42.386
2008	783	40.078
2009	593	27.095
2010	404	16.903
2011	823	41.589
2012	630	33.404
2013	436	22.293
2014	163	5.404

Die Hitliste der vom Zoll beschlagnahmten gefälschten Arzneimittel wird nach wie vor von Lifestylepräparaten, hauptsächlich Potenzmitteln, Diätpillen und Haarwuchspräparaten, angeführt. Im Vergleich zu den Vorjahren steigt aber der Anteil der Potenzmittel und der Anteil der anderen Lifestylepräparate sinkt.

Die Medikamentenfälschungen wurden aus Singapur und aus Indien nach Österreich geliefert. Singapur tritt bereits seit Längerem als Drehscheibe für die Verteilung von Medikamentenfälschungen in Erscheinung. Auch im Jahr 2014 wurden mehr als 50 % der aufgegriffenen Medikamenten-

plagiate über Singapur in die EU geliefert. Hier liegt aber der Verdacht nahe, dass diese Medikamente nicht in Singapur hergestellt, sondern in anderen Ländern produziert und nur von Singapur aus per Post versandt wurden.

Auch im Vergleich mit anderen EU-Mitgliedstaaten können sich die Erfolge der österreichischen Zollverwaltung trotz der Rückgänge sehen lassen. In den letzten Jahren erfolgte nahezu ein Viertel aller in den 28 EU-Mitgliedstaaten getätigten Aufgriffe mit Medikamentenfälschungen in Österreich. Im Jahr 2013 (die EU-weiten Zahlen für das Jahr 2014 liegen noch nicht vor) gingen mehr als 37 % aller Aufgriffe in der EU auf das Konto des österreichischen Zolls!

Dieser Erfolg ist sicher auch darauf zurückzuführen, dass das Bundesministerium für Finanzen eine seiner zentralen Aufgaben im Schutz vor diesen Gefahren sieht. Ein starker Zoll schützt sowohl die Verbraucherinnen und die Verbraucher als auch die Wirtschaft. Die Zollbehörden und die Finanzverwaltung reagieren aber nicht nur auf diese Bedrohungen, sondern sie agieren gerade hier sehr offensiv.

Tabelle 3: Anzahl der Sendungen mit gefälschten Medikamenten im EU-Vergleich

Jahr	Anzahl Sendungen mit gefälschten Medikamenten	
	EU gesamt	Österreich
2005	148	1 (0,68 %)
2006	497	127 (25,55 %)
2007	2.045	958 (46,85 %)
2008	3.207	783 (24,42 %)
2009	3.374	593 (17,58 %)
2010	1.812	404 (22,30 %)
2011	2.494	823 (33,00 %)
2012	2.530	630 (24,90 %)
2013	1.175	436 (37,11 %)

2.3. Der EU-Zoll-Aktionsplan 2013 bis 2017

Im Wettbewerbsfähigkeitsrat wurde am 10. Dezember 2012 eine Entschließung verabschiedet, mit der die Mitgliedstaaten und die Kommission ersucht werden, den EU-Aktionsplan im Zollbereich zur Bekämpfung von Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums für den Zeitraum 2013 bis 2017 wirksam durchzuführen und dabei die zur Verfügung stehenden Instrumente wirksam zu nutzen.

Diese Entschließung und der EU-Zoll-Aktionsplan wurden im März 2013 im EU-Amtsblatt veröffentlicht (ABl. Nr. C 80 vom 19. März 2009, S. 1).

Der EU-Zoll-Aktionsplan verfolgt folgende strategische Ziele:

- Wirksame Durchführung und Überwachung der neuen Vorschriften der EU zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden.
- Bekämpfung des Handels mit Waren, mit denen Rechte des geistigen Eigentums verletzt werden, in Postsendungen und Paketen bei Käufen über das Internet und im Rahmen des Containerhandels.
- Bekämpfung des Handels mit Waren, mit denen Rechte des geistigen Eigentums verletzt werden, in der gesamten internationalen Versorgungskette.
- Stärkung der Zusammenarbeit mit der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums und den Strafverfolgungsbehörden.

Die Umsetzung des Aktionsplans erfolgt nach einem von der Kommission und den Mitgliedstaaten ausgearbeiteten detaillierten Fahrplan („Roadmap“), in dem die Maßnahmen und Instrumente umrissen werden, die in einem vereinbarten Zeitrahmen zum Tragen kommen.

Im Jahr 2014 erstreckten sich die Arbeiten im Rahmen des EU-Zoll-Aktionsplanes hauptsächlich auf

- die reibungslose Umsetzung der am 1. Jänner 2014 in Kraft getretenen EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014,
- die Umsetzung der Datenbank für die elektronische Handhabung der Anträge der Rechtsinhaber auf Tätigwerden der Zollbehörden und der Informationen der Mitgliedstaaten über die Produktpiraterieaufgriffe (anti-Counterfeiting and anti-Piracy Information System – COPIS),
- die Wiederaufnahme der operativen Tätigkeiten mit China und den Ausbau der Zusammenarbeit mit Hongkong sowie
- die Vertiefung der Zusammenarbeit mit der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums.

Bereits im Dezember 2013 veranstaltete das Bundesministerium für Finanzen ein breit angelegtes Seminar für Zollorgane und für Rechtsinhaber, um einen reibungslosen Übergang auf die neue EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 zu gewährleisten. Dabei standen einerseits die neuen Verfahren zur Vernichtung von Waren und andererseits die neuen Regelungen für die Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden im Mittelpunkt.

COPIS wurde von der Kommission erfolgreich produktiv gesetzt. Von Österreich wurde zu diesem System eine

Schnittstelle für einen automationsunterstützten Datenaustausch mit dem e-zoll-System eingerichtet, mit der die statistischen Informationen über die Produktpiraterieaufgriffe an die Kommission übermittelt werden.

Anlässlich der 7. Sitzung des EU-China-Komitees zur Zusammenarbeit im Zollwesen haben die Kommission und die chinesische Generalzollverwaltung am 16. Mai 2014 in Peking den neuen EU-China Aktionsplan 2014 bis 2017 über die Zusammenarbeit im Zollbereich in Bezug auf den Schutz von Rechten des geistigen Eigentums unterzeichnet. Finanziell und logistisch wird dieser Aktionsplan vor allem durch das vom Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt verwaltete EU-IP-Key-Programm (<http://www.ipkey.org/en/>) unterstützt.

Neben der Implementierung des neuen EU-China Aktionsplans lagen die wesentlichen Arbeiten in diesem Bereich in der Ausweitung des Netzes der zusammenarbeitenden Häfen und Flughäfen in der EU und in China.

Die Zusammenarbeit mit der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums war durch die Anbindung der europäischen Zollbehörden an die Enforcement Database (EDB) der Beobachtungsstelle geprägt. Zentrales Element ist dabei ein Projekt zur Schaffung einer Schnittstelle zwischen der EDB und COPIS, über die Rechtsinhaber Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden elektronisch an COPIS senden können. Dies wird eine erhebliche Erleichterung und Kostenreduktion sowohl für die Zollverwaltungen als auch für die Rechtsinhaber bringen. Diese Schnittstelle soll im Juli 2015 operativ werden.

2.4. Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums

Die durch die Verordnung (EU) Nr. 386/2012¹ geschaffene Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums (European Observatory on Infringements of Intellectual Property Rights), kurz Beobachtungsstelle oder Observatory, ist mittlerweile voll im Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Office of Harmonization for the Internal Market – OHIM) integriert.

An den Sitzungen der Beobachtungsstelle nehmen Vertreter des öffentlichen und des privaten Sektors teil. Der öffentliche Sektor umfasst Mitglieder oder andere Vertreter des Europäischen Parlaments und Vertreter der Kommissi-

¹ Verordnung (EU) Nr. 386/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2012 zur Übertragung von Aufgaben, die die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums betreffen, einschließlich der Zusammenführung von Vertretern des öffentlichen und des privaten Sektors im Rahmen einer Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums, auf das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), ABl. Nr. L 129 vom 16. Mai 2012, S. 1

on sowie Vertreter der Verwaltungen der Mitgliedstaaten. Die Vertreter des privaten Sektors stammen aus einer breit gefächerten, repräsentativen und ausgewogenen Reihe von europäischen und nationalen Einrichtungen der verschiedenen Wirtschaftsbereiche, ua. der Kreativwirtschaft, die von Verletzungen von Rechten geistigen Eigentums am stärksten betroffen sind bzw. am meisten Erfahrung in der Bekämpfung von derartigen Rechtsverletzungen besitzen. Ferner sind Verbraucherorganisationen, kleine und mittlere Unternehmen, Urheber und andere Werkschöpfer vertreten.

Das Herzstück des Arbeitsprogramms der Beobachtungsstelle bilden vier „Kernprojekte“, die entweder als Basis und Katalysator für die weitere Arbeit oder als Grundlagenprojekte dienen. Diese Projekte sind:

- Sensibilisierung der Öffentlichkeit.
- Entwicklung von Systemen für die Erfassung, Analyse und Meldung von Fällen von Marken- und Produktpiraterie in der EU und Austausch wichtiger Informationen.
- Kompetenzvermittlung im Bereich der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch spezielle Ausbildungsbereiche.
- Ermittlung und Bekanntmachung von bewährten Verfahren bei der Durchsetzung von Rechten geistigen Eigentums.

Im Jahr 2014 begann die Umsetzung des mehrjährigen Arbeitsplans 2014 bis 2018 der Beobachtungsstelle.

Einen Schwerpunkt bildete der weitere Ausbau der Enforcement Database (EDB), die es den Rechtsinhabern ermöglicht, online und auf sichere Art und Weise Informationen mit den Zoll-, Polizei- und Strafverfolgungsbehörden auszutauschen. Diese Informationen helfen den Behörden bei der Unterscheidung von gefälschten und echten Waren und sollen sicherstellen, dass im Verdachtsfall die richtige Ansprechperson des Rechtsinhabers kontaktiert wird.

In Partnerschaft mit dem Europäischen Patentamt wurde bereits 2013 eine Studie zum „**Beitrag der schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweige zur Wirtschaftsleistung und zur Beschäftigung in Europa**“ („Intellectual Property Rights intensive industries: contribution to economic performance and employment in Europe“) herausgegeben. Darin wurde errechnet, dass schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige 39 % an der gesamten Wirtschaftstätigkeit in der EU ausmachen und rund 26 % der gesamten Arbeitsplätze in der EU (dh. etwa 56 Millionen) direkt mit diesen Wirtschaftszweigen verbunden sind. Werden die 20 Millionen Arbeitsplätze mit eingerechnet, die indirekt mit diesen Wirtschaftszweigen im Zusammenhang stehen, so hängt jeder dritte Arbeitsplatz in der EU (35 %) von schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweigen ab.

Diese Studie ist auf der Homepage des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt wie folgt abrufbar:

<https://oami.europa.eu/ohimportal/de/web/observatory/ip-contribution>

Die Beobachtungsstelle hat jetzt den Versuch gestartet, das Bild zu vervollständigen und auch die wirtschaftlichen Auswirkungen von Fälschung und Piraterie abzuschätzen. Dies gestaltet sich aber schwierig, denn es handelt sich um ein Phänomen, das sich seinem Wesen nach den Blicken entzieht. Zur Quantifizierung des Umfangs, der Größenordnung und der Auswirkungen von Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums in der EU geht die Beobachtungsstelle gemäß ihrem Mandat nun schrittweise vor, um die negativen Auswirkungen von Fälschungen und deren Folgen für legal tätige Unternehmen, Regierungen und Verbraucher und letztlich für die Gesellschaft als Ganzes zu bewerten.

Hierzu wurden mehrere Wirtschaftszweige ausgewählt, die dafür bekannt sind bzw. von denen angenommen wird, dass sie von Fälschung betroffen sind.

Die erste dieser branchenspezifischen Studien erstreckt sich auf den Bereich Kosmetika (Düfte, Schönheitsprodukte und Make-up) und andere Körperpflegeprodukte wie Sonnenschutzmittel, Haarwaschmittel, Zahnpasta, Rasierprodukte und Deodorants.

Die wichtigsten Ergebnisse dieser Studie für den EU-Markt sind:

- 7,8 % Umsatzeinbußen der Branche durch Fälschungen;
- 4,7 Milliarden Euro Einnahmenverluste für die Branche pro Jahr;
- 4,8 Milliarden Euro Umsatzeinbußen in verwandten Wirtschaftszweigen;
- 51.561 direkte Arbeitsplatzverluste;
- 78.959 direkte und indirekte Arbeitsplatzverluste;
- 1,7 Milliarden Euro Einnahmenverluste für den Staat (Sozialabgaben und Steuern).

Im Detail sehen die Umsatzausfälle und Arbeitsplatzverluste wie folgt aus:

**Tabelle 4: Umsatzausfälle und Arbeitsplatzverluste
in der EU im Bereich Kosmetika und Körperpflege-
produkte**

	Umsatzausfälle (in Mio. EUR)	Verlorene Arbeitsplätze
Fertigung	1.762	10.667
Großhandel	1.938	14.010
Einzelhandel	1.009	26.884
Insgesamt	4.708	51.561

Etwa die Hälfte aller Arbeitsplätze geht im Einzelhandel verloren, gefolgt vom Großhandel und von der Fertigung. Bei dieser Berechnung konnte allerdings nicht berücksichtigt werden, dass gefälschte Waren möglicherweise in die legalen Absatzkanäle gelangen, was bedeuten würde, dass der Nettobeschäftigungsverlust kleiner sein könnte als der hier ausgewiesene Bruttoausfall.

Die am 10. März 2015 veröffentlichte Studie ist auf der Homepage des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt wie folgt abrufbar:

[https://oami.europa.eu/ohimportal/de/web/observatory/
quantification-of-ipr-infringement](https://oami.europa.eu/ohimportal/de/web/observatory/quantification-of-ipr-infringement)

3. Daten und Fakten

3.1. Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden

Am 31. Dezember 2014 waren in Österreich insgesamt 736 Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden nach Artikel 6 der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 in Kraft.

Dabei handelt es sich um

- 68 nationale Anträge im Sinne von Artikel 2 Nummer 10 der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 und
- 668 Unionsanträge gem. Artikel 2 Nummer 11 der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014, die auch in Österreich gelten.

Die Zahl der Anträge auf Tätigwerden ist in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen und hat am 31. Dezember 2013 mit insgesamt 1.008 Anträgen einen Höhepunkt erreicht. Im Hinblick auf die am 1. Jänner 2014 in Kraft getretene EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 haben die bestehenden Anträge im Rahmen einer Übergangsbestimmung zwar weiter gegolten, konnten aber nicht mehr verlängert werden.

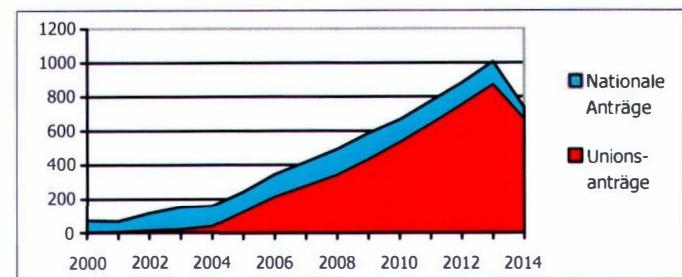
Der Rückgang bei den Anträgen ist darauf zurückzuführen, dass nicht alle Rechtsinhaber unter dem neuen Regime der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 neue Anträge auf Tätigwerden gestellt haben, sondern alte Anträge ersatzlos ausgelaufen sind.

Seit dem Jahr 2000 haben sich die Anträge auf Tätigwerden in Österreich wie folgt entwickelt:

Tabelle 5: Entwicklung der Anträge auf Tätigwerden seit dem Jahr 2000

Jahr	Nationale Anträge	Unions-anträge	Gesamt
2000	68	2	70
2001	63	4	67
2002	99	14	113
2003	128	21	149
2004	120	37	157
2005	117	124	241
2006	133	211	344
2007	144	274	418
2008	154	339	493
2009	156	430	586
2010	135	531	666
2011	136	638	774
2012	131	752	883
2013	137	871	1.008
2014	68	668	736

Grafik 1: Entwicklung der Anträge auf Tätigwerden seit dem Jahr 2000



3.2. Produktpiraterie-Aufgriffe im Jahr 2014

3.2.1. Allgemeine Bemerkungen zur Produktpiraterie-Statistik

Die Kommission hat im Jahr 2007 begonnen, die Erhebung der statistischen Daten im Hinblick auf eine größere Aussagekraft und eine leichtere Vergleichbarkeit zu reformieren. Dabei handelte es sich um einen längerfristigeren Prozess, der mit Beginn des Jahres 2009 abgeschlossen wurde. Dazu zählt auch eine Änderung der Zählweise bei der Anzahl der Fälle. Die Kommission erhebt seit 2007 ausschließlich die Anzahl der Sendungen, hinsichtlich derer der Zoll tätig geworden ist. Davor wurde als „Fall“ die Anzahl der Verfahren gezählt, die sich aus diesen Anhaltungen ergeben. Dadurch ergab sich vielfach insofern eine höhere Anzahl an Fällen, weil beispielsweise eine Sendung, die Plagiate von drei Rechteinhabern enthielt, entsprechend dem tatsächlichen Aufwand nicht als ein Fall, sondern im Hinblick auf die durchzuführenden drei Verfahren als drei Fälle gezählt wurden.

Die im vorliegenden Bericht enthaltenen Daten der Jahre 2006 und davor wurden soweit dies möglich war zur leichteren Vergleichbarkeit an diese Änderungen angepasst.

Neu ist ferner, dass die Kommission nunmehr auch jene Fälle erfasst, in denen Originalwaren betroffen sind. Dazu kommt es vor allem dann, wenn Produkte mit solchen Waren übereinstimmen, die in einem Antrag auf Tätigwerden vom Rechteinhaber als rechtsverletzend beschrieben wurden, aber nicht sofort als Originalwaren erkennbar sind.

Analog zu den Veröffentlichungen der Kommission enthält auch der vorliegende Bericht Daten über jene Einzelfälle, in denen die Überlassung von Originalwaren ausgesetzt wurde bzw. in denen Originalwaren zurückgehalten wurden.

3.2.2. Aufgriffe

Die Österreichische Zollverwaltung ist im Jahr 2014 in

- **1.293 Fällen (Sendungen)**
nach der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 tätig geworden und hat bei
- **195.689 Artikeln**
die Überlassung der Waren ausgesetzt bzw. die Waren zurückgehalten.

Daraus resultierten (weil bei einer Sendung manchmal mehrere Rechteinhaber betroffen sind) insgesamt

■ 1.884 Verfahren.

Diese Waren repräsentieren – würde es sich um **Originalwaren** handeln – einen Wert von

■ 5.453.364 Euro.

Das Tätigwerden der Zollbehörden erfolgte dabei in 1.291 Fällen (ds. 99,81 %) über vorher gestellten Antrag durch den Rechteinhaber. Lediglich in drei Fällen (ds. 0,19 %) erfolgte das Tätigwerden ohne dass ein entsprechender Antrag gestellt worden ist.

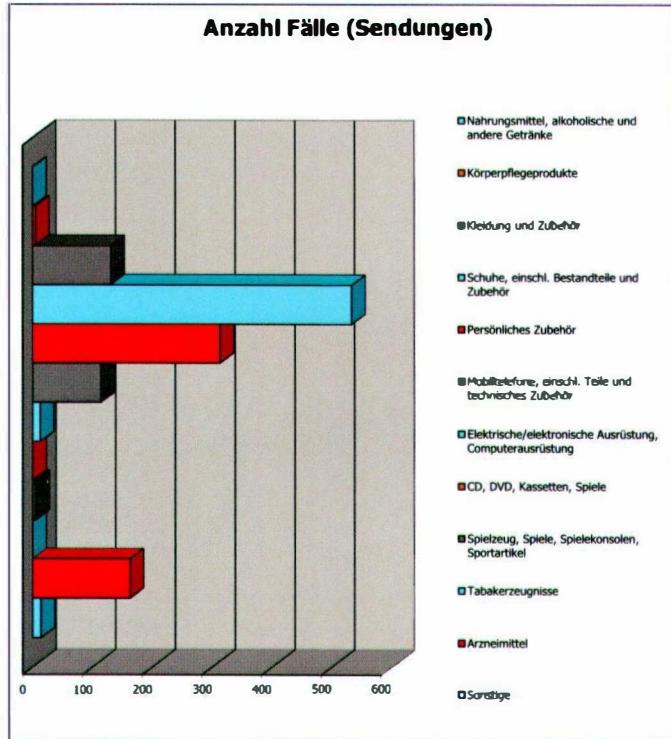
Nach wie vor besorgniserregend ist die hohe Zahl an Medikamentenfälschungen, der wohl gefährlichsten Form von Produktpiraterie. Im Jahr 2014 wurden vom Zoll mehr als 5.400 Medikamentenplagiate aus dem Verkehr gezogen. Damit setzt sich ein trauriger Trend fort, der sich bereits in den Vorjahren abzuzeichnen begann (siehe dazu auch Punkt 2.2.).

Die nachstehende Aufstellung enthält eine nach Waren bzw. Warengruppen gegliederte Übersicht über die Fälle, in denen die Zollbehörden auf Grund der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 tätig geworden sind. Die Einteilung in die Produktgruppen entspricht den entsprechenden Vorgaben der Kommission und der Einteilung, nach der auch die Kommission die EU-weiten Produktpiraterie-Aufgriffsstatistiken veröffentlicht. Zum Wert der Waren wird angemerkt, dass es sich dabei um den im Einvernehmen mit den Rechteinhabern geschätzten Wert der entsprechenden **Originalwaren** handelt.

Tabelle 6: Produktpiraterie-Aufgriffe 2014 – Produktgruppen

Produktgruppen	Anzahl Fälle (Sendungen)	Anzahl Artikel	Wert der Originalwaren
1 Nahrungsmittel, alkoholische und andere Getränke:			
1a Nahrungsmittel	0	0	0 €
1b Alkoholische Getränke	0	0	0 €
1c Andere Getränke	0	0	0 €
2 Körperpflegeprodukte:			
2a Parfums und Kosmetika	5	647	18.865 €
2b Andere Körperpflegeprodukte	0	0	0 €
3 Kleidung und Zubehör:			
3a Kleidung (Konfektionskleidung)	105	1.526	206.479 €
3b Bekleidungszubehör	25	167	14.640 €
4 Schuhe, einschließlich Bestandteile und Zubehör:			
4a Sportschuhe	374	695	117.590 €
4b Andere Schuhe	159	300	108.690 €
5 Persönliches Zubehör:			
5a Sonnenbrillen und andere Augengläser	24	232	39.800 €
5b Taschen, wie Brieftaschen, Geldbeutel, Zigarettenetuis und ähnliche Artikel	196	1.128	780.760 €
5c Uhren	81	391	391.470 €
5d Schmuck und anderes Zubehör	12	639	41.414 €
6 Mobiltelefone, einschließlich Teile und technisches Zubehör:			
6a Mobiltelefone	81	1.767	703.000 €
6b Bauteile und technisches Zubehör für Mobiltelefone	33	168.285	2.369.605 €
7 Elektrische/elektronische Ausrüstung und Computerausrüstung:			
7a Audio-/Videogeräte, einschl. technisches Zubehör u. Bauteile	6	57	2.800 €
7b Speicherkarten, USB-Speicher	3	1.871	39.720 €
7c Druckerpatronen und Toner	0	0	0 €
7d Computerausrüstung (Hardware), einschl. technisches Zubehör und Bauteile	3	6.589	140.520 €
7e Andere Ausrüstung, einschl. techn. Zubehör u. Bauteile	1	1	35 €
8 CD, DVD, Kassetten, Spiele:			
8a Bespielt (Musik, Film, Software, Spielesoftware)	1	62	1.240 €
8b Unbespielt	0	0	0 €
9 Spielzeug, Spiele (einschließlich Spielekonsolen) und Sportartikel:			
9a Spielzeug	2	200	5.000 €
9b Spiele, einschließlich elektronische Spielekonsolen	3	237	5.670 €
9c Sportartikel, einschließlich Freizeitartikel	0	0	0 €
10 Tabakerzeugnisse:			
10a Zigaretten	0	0	0 €
10b Andere Tabakerzeugnisse	0	0	0 €
11 Arzneimittel:			
11 Arzneimittel	163	5.404	108.000 €
12 Sonstige:			
12a Maschinen und Werkzeuge	1	300	9.000 €
12b Fahrzeuge, einschließlich Zubehör und Bauteile	2	40	3.100 €
12c Bürobedarf	3	6	900 €
12d Feuerzeuge	1	3.968	238.080 €
12e Etiketten, Anhänger, Aufkleber	1	224	2.220 €
12f Textilwaren	1	2	230 €
12g Verpackungsmaterialien	5	692	101.830 €
12h Andere	1	259	2.706 €
Gesamt	1.293	195.689	5.453.364 €

Grafik 2: Produktpiraterie-Aufgriffe 2014 – Warengruppen aufgeteilt nach der Anzahl der Fälle (Sendungen)



Grafik 3: Produktpiraterie-Aufgriffe 2014 – Warengruppen aufgeteilt nach der Anzahl der Artikel

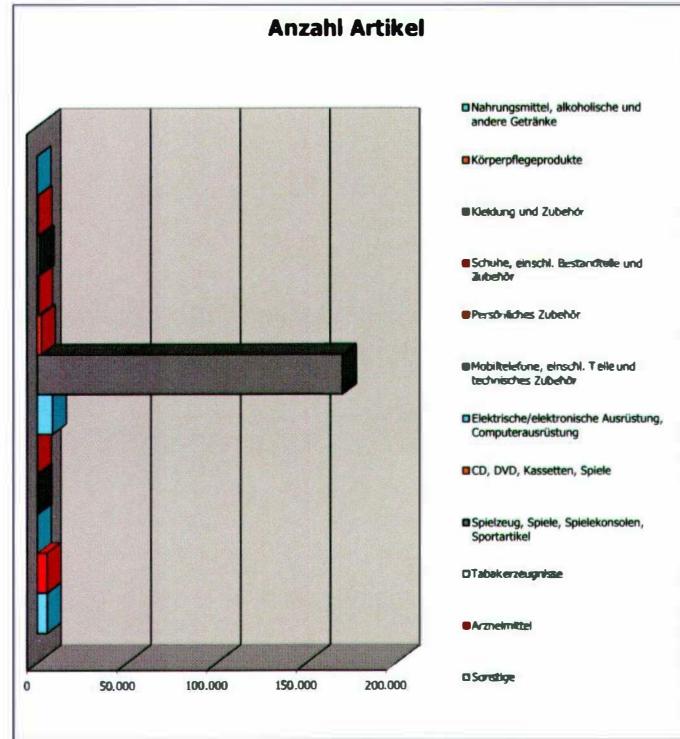
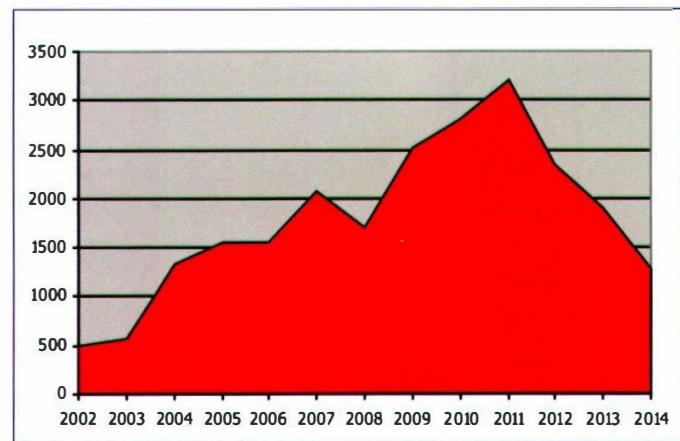


Tabelle 7: Entwicklung der Produktpiraterie-Aufgriffe in Österreich seit dem Jahr 2002

Jahr	Anzahl Fälle ² (Sendungen)	Anzahl Artikel	Wert der Originalwaren
2002	490	354.979	10.470.971 €
2003	557	2.037.519	6.588.610 €
2004	1.327	3.799.421	11.068.248 €
2005	1.547	179.683	33.401.028 €
2006	1.544	137.713	10.362.073 €
2007	2.062	104.610	15.241.986 €
2008	1.712	619.897	82.956.551 €
2009	2.516	416.263	16.026.849 €
2010 ³	2.803	292.606	6.765.057 €
2011	3.201	97.957	5.349.821 €
2012	2.344	182.046	4.211.212 €
2013	1.894	98.440	5.671.731 €
2014	1.293	195.689	5.453.364 €

Grafik 4: Entwicklung der Produktpiraterie-Aufgriffe in Österreich seit dem Jahr 2002



² Die Anzahl der in dieser Tabelle angeführten Fälle der Jahre 2002 bis 2006 wurde entsprechend der aktuellen Zählweise bei der Erfassung der Produktpiraterie-Statistik gelistet (siehe auch Punkt 3.2.1.).

³ Die Tabelle enthält ab dem Jahr 2010 auch Daten über jene Fälle, in denen die Überlassung von Originalwaren ausgesetzt wurde bzw. in denen Originalwaren zurückgehalten wurden (siehe auch Punkt 3.2.1.).

3.2.3. Schutzrechte

Die im Jahr 2014 verzeichneten Produktpiraterie-Aufgriffe betrafen folgende Rechte geistigen Eigentums:

Tabelle 8: Produktpiraterie-Aufgriffe 2014 – Schutzrechtsverletzungen

Schutzrechte	Anzahl Fälle (Sendungen)	Anzahl Artikel
Nationale Marke	246	616
Gemeinschaftsmarke	628	184.784
Internationale Marke	305	6.072
Patent nach nationalem Recht	0	0
Gemeinschaftspatent	64	2.508
Schutzzertifikat für Arzneimittel	0	0
Schutzzertifikat für Pflanzenschutzmittel	0	0
Nationales Design	0	26
Gemeinschafts- geschmacksmuster	47	1.620
International registriertes Geschmacksmuster	2	13
Urheberrecht oder verwandtes Schutzrecht	1	50
Gebrauchsmuster	0	0
Geografische Angabe/ Ursprungsbezeichnung	0	0
Sortenschutzrecht	0	0
Handelsname	0	0
Nationaler Halbleiterschutz	0	0
Gesamt	1.293	195.689

3.2.4. Ursprungsländer

Bei den Ursprungsländern liegt China sowohl was die Anzahl der Fälle (67,85 %) als auch was die Anzahl der Artikel (88,98 %) betrifft, mit Abstand an erster Stelle. Die Fälle aus Indien betreffen fast ausschließlich Medikamente. Auch die Fälle aus Singapur betreffen nahezu nur Medikamente, wobei hier der Verdacht nahe liegt, dass die Plagiate nicht in Singapur hergestellt wurden, sondern in anderen Ländern produziert und nur über diese Länder per Post versandt wurden, um die Zollkontrollen zu erschweren. Insgesamt stammen die in Österreich aufgegriffenen Waren hauptsächlich aus dem asiatischen Raum oder aus der Türkei.

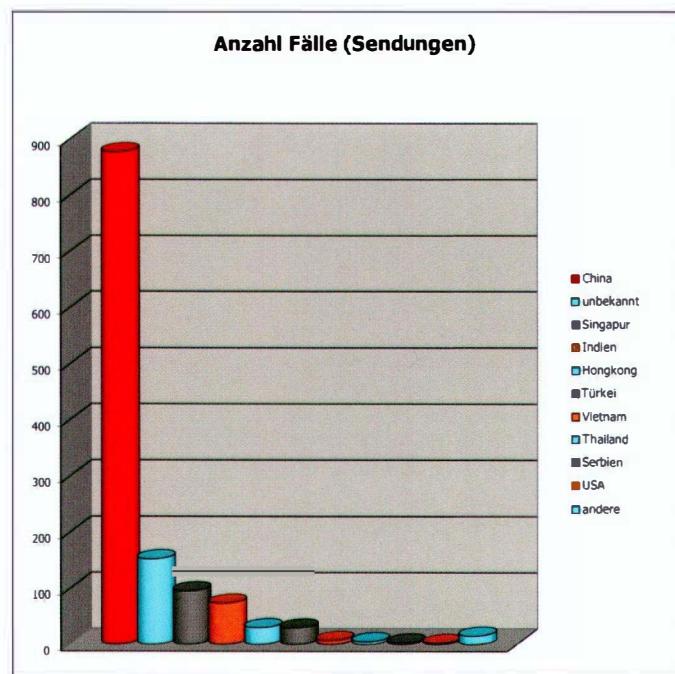
Tabelle 9: Produktpiraterie-Aufgriffe 2014 – Ursprungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)

Ursprungsland	Anzahl Fälle (Sendungen)	% der gesamten Fälle
China	877	67,85 %
unbekannt	153	11,82 %
Singapur	96	7,42 %
Indien	74	5,72 %
Hongkong	31	2,36 %
Türkei	30	2,32 %
Vietnam	7	0,54 %
Thailand	5	0,39 %
Serbien	3	0,23 %
USA	2	0,15 %
andere	15	1,20 %
Gesamt	1.293	100,00 %

Tabelle 10: Produktpiraterie-Aufgriffe 2014 – Ursprungsländer nach Anzahl der Artikel

Ursprungsland	Anzahl Artikel	% der Gesamtmenge
China	174.142	88,98 %
Hongkong	10.030	5,13 %
unbekannt	4.132	2,11 %
Singapur	2.837	1,45 %
Indien	2.594	1,33 %
Türkei	557	0,28 %
Kosovo	500	0,26 %
USA	487	0,25 %
Serbien	193	0,10 %
Bangladesch	114	0,06 %
andere	103	0,05 %
Gesamt	195.689	100,00 %

Grafik 5: Produktpiraterie-Aufgriffe 2014 – Ursprungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)



Grafik 6: Produktpiraterie-Aufgriffe 2014 – Ursprungsländer nach Anzahl der Artikel

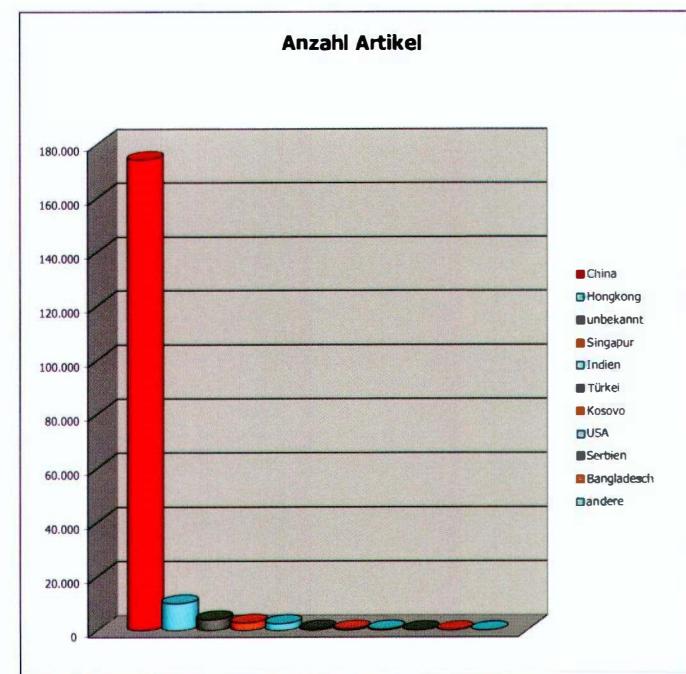


Tabelle 11: Produktpiraterie-Aufgriffe 2014 – Aufschlüsselung der Anzahl der Artikel in % nach Ursprungsländern

Produktgruppen	Anzahl Artikel in % nach Ursprungsländern			
1 Nahrungsmittel, alkoholische und andere Getränke:				
1a Nahrungsmittel				
1b Alkoholische Getränke				
1c Andere Getränke				
2 Körperpflegeprodukte:				
2a Parfums und Kosmetika	75,27 % USA	16,07 % China	8,66 % Türkei	
2b Andere Körperpflegeprodukte				
3 Kleidung und Zubehör:				
3a Kleidung (Konfektionskleidung)	53,21 % China	18,35 % Türkei	12,84 % unbekannt	15,60 % andere
3b Bekleidungszubehör	61,68 % China	25,75 % unbekannt	10,78 % Serbien	1,79 % andere
4 Schuhe, einschließlich Bestandteile und Zubehör:				
4a Sportschuhe	91,65 % China	3,45 % unbekannt	2,45 % Serbien	2,45 % andere
4b Andere Schuhe	72,67 % China	12,00 % Türkei	8,67 % Serbien	6,66 % andere
5 Persönliches Zubehör:				
5a Sonnenbrillen und andere Augengläser	61,64 % China	32,33 % Serbien	4,31 % Hongkong	1,72 % andere
5b Taschen, wie Brieftaschen, Geldbeutel, Zigarettenetuis und ähnliche Artikel	75,27 % China	14,89 % Türkei	7,36 % unbekannt	2,48 % andere
5c Uhren	67,52 % China	22,25 % unbekannt	6,14 % Serbien	4,09 % andere
5d Schmuck und anderes Zubehör	78,09 % unbekannt	21,44 % China	0,47 % Türkei	
6 Mobiltelefone, einschließlich Teile und technisches Zubehör:				
6a Mobiltelefone	48,33 % China	28,30 % Kosovo	17,15 % unbekannt	6,22 % andere
6b Bauteile und technisches Zubehör für Mobiltelefone	93,67 % China	4,89 % Hongkong	1,43 % unbekannt	0,01 % andere
7 Elektrische/elektronische Ausrüstung und Computerausrüstung:				
7a Audio-/Videogeräte, einschließlich technisches Zubehör und Bauteile	96,49 % China	3,51 % Hongkong		
7b Speicherkarten, USB-Speicher	71,62 % Hongkong	26,72 % China	1,66 % unbekannt	
7c Druckerpatronen und Toner				
7d Computerausrüstung (Hardware), einschließlich technisches Zubehör und Bauteile	99,61 % China	0,39 % Hongkong		
7e Andere Ausrüstung, einschließlich technisches Zubehör und Bauteile	100,00 % China			

Produktgruppen	Anzahl Artikel in % nach Ursprungsländern		
8 CD, DVD, Kassetten, Spiele:			
8a Bespielt (Musik, Film, Software, Spielesoftware)	100,00 %		
		Hongkong	
8b Unbespielt			
9 Spielzeug, Spiele (einschließlich Spielekonsolen) und Sportartikel:			
9a Spielzeug	100,00 %		
		China	
9b Spiele, einschließlich elektronische Spielekonsolen	100,00 %		
		China	
9c Sportartikel, einschließlich Freizeitartikel			
10 Tabakerzeugnisse:			
10a Zigaretten			
10b Andere Tabakerzeugnisse			
11 Arzneimittel:			
11 Arzneimittel	52,07 %	47,93 %	
	Singapur	Indien	
12 Sonstige:			
12a Maschinen und Werkzeuge	100,00 %		
	China		
12b Fahrzeuge, einschließlich Zubehör und Bauteile	100,00 %		
	China		
12c Bürobedarf	100,00 %		
	China		
12d Feuerzeuge	100,00 %		
	China		
12e Etiketten, Anhänger, Aufkleber	58,48 %	41,52 %	
	China	Hongkong	
12f Textilwaren	50,00 %	50,00 %	
	Türkei	unbekannt	
12g Verpackungsmaterialien	55,64 %	30,35 %	14,01 %
	China	unbekannt	Hongkong
12h Andere	88,80 %	11,20 %	
	unbekannt	Hongkong	

3.2.5. Versendungsländer

Die Länder, von denen aus die Waren in die EU versandt wurden, entsprechen nicht immer den Ursprungsländern. Das liegt vor allem daran, dass die Fälschungen nicht immer direkt aus den Produktionsländern verschickt werden. Der Versandweg über andere Länder wird hauptsächlich deshalb gewählt, um die wahre Herkunft zu verschleiern und die Zöllner in die Irre zu führen.

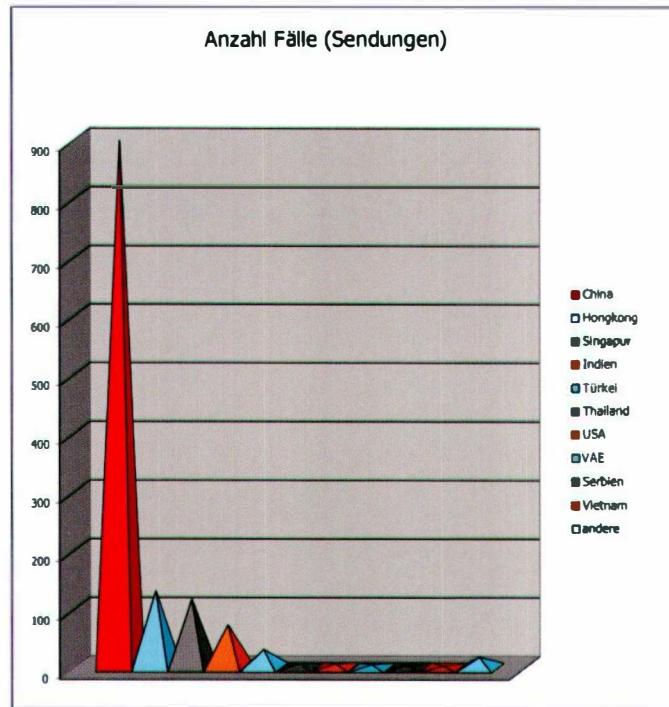
Tabelle 12: Produktpiraterie-Aufgriffe 2014 – Versendungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)

Versendungsland	Anzahl Fälle (Sendungen)	% der gesamten Fälle
China	899	69,53 %
Hongkong	131	10,13 %
Singapur	117	9,05 %
Indien	73	5,65 %
Türkei	31	2,40 %
Thailand	7	0,54 %
USA	6	0,46 %
VAE	5	0,39 %
Serbien	4	0,31 %
Vietnam	2	0,15 %
andere	18	1,39 %
Gesamt	1.293	100,00 %

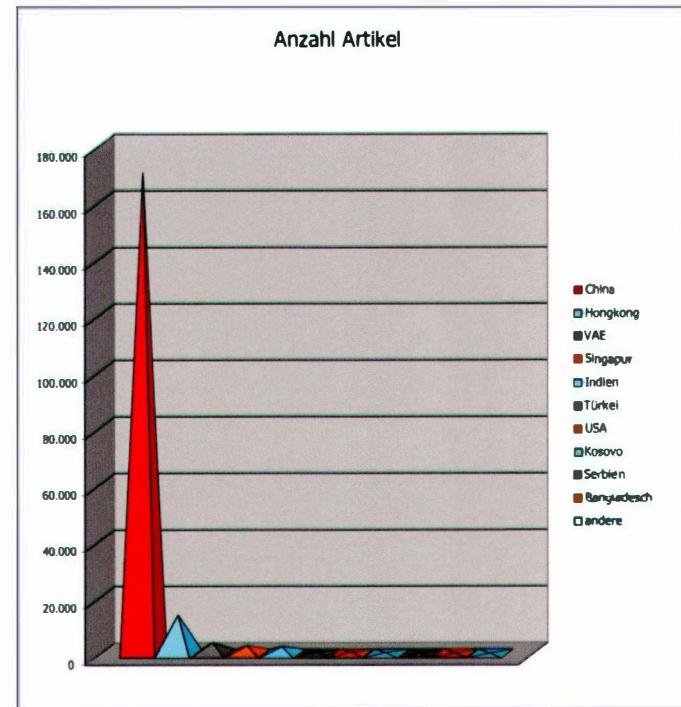
Tabelle 13: Produktpiraterie-Aufgriffe 2014 – Versendungsländer nach Anzahl der Artikel

Versendungsland	Anzahl Artikel	% der Gesamtmenge
China	170.286	87,02 %
Hongkong	13.754	7,03 %
VAE	3.976	2,03 %
Singapur	2.898	1,48 %
Indien	2.549	1,30 %
Türkei	651	0,33 %
USA	527	0,27 %
Kosovo	500	0,26 %
Serbien	195	0,10 %
Bangladesch	114	0,06 %
andere	239	0,12 %
Gesamt	195.689	100,00 %

Grafik 7: Produktpiraterie-Aufgriffe 2014 – Versendungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)



Grafik 8: Produktpiraterie-Aufgriffe 2014 – Versendungsländer nach Anzahl der Artikel



3.2.6. Bestimmungsländer

Bei den in den Frachtpapieren bzw. Zollanmeldungen erklärten Bestimmungsländern liegt Österreich bei der Anzahl der Sendungen erwartungsgemäß an erster Stelle. Dass die Schweiz als Bestimmungsland aufscheint, liegt an Ausfuhrsendungen mit gefälschten Schuhen, Uhren und Parfümeriewaren.

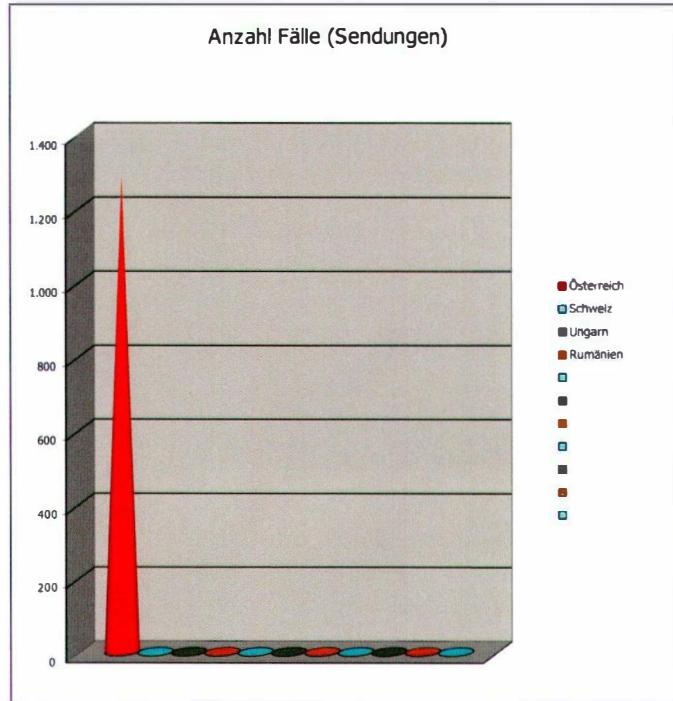
Tabelle 14: Produktpiraterie-Aufgriffe 2014 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)

Bestimmungsland	Anzahl Fälle (Sendungen)	% der gesamten Fälle
Österreich	1.286	99,47 %
Schweiz	3	0,23 %
Ungarn	2	0,15 %
Rumänien	2	0,15 %
Gesamt	1.293	100,00 %

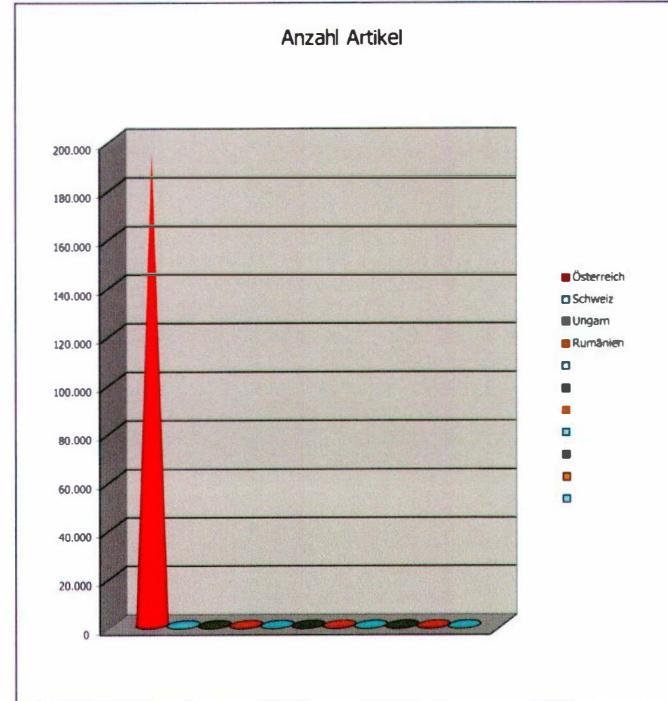
Tabelle 15: Produktpiraterie-Aufgriffe 2014 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Artikel

Bestimmungsland	Anzahl Artikel	% der Gesamtmenge
Österreich	193.991	99,13 %
Schweiz	686	0,35 %
Ungarn	525	0,27 %
Rumänien	487	0,25 %
Gesamt	195.689	100,00 %

Grafik 9: Produktpiraterie-Aufgriffe 2014 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)



Grafik 10: Produktpiraterie-Aufgriffe 2014 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Artikel



3.2.7. Verfahrensarten

Die in der nachstehenden Aufstellung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

- Einfuhr: sämtliche Zollverfahren für Waren, die in das Zollgebiet der EU eingeführt werden;
- Durchfuhr: sämtliche Durchfuhrverfahren durch das Zollgebiet der EU;
- Umladung: sämtliche Umladeverfahren im Zollgebiet der EU (zB in Häfen oder auf Flughäfen);
- Ausfuhr: sämtliche Zollverfahren für Waren, die aus dem Zollgebiet der EU ausgeführt werden;
- Lager: sämtliche Verfahren für Waren, die anderen zollrechtlichen Nichterhebungsverfahren (zB Einlagerung in einem Zolllager) unterliegen, oder Waren, die sich in einer Freizone oder einem Freilager befinden.

Zwei Fälle betrafen die Ausfuhr. Alle anderen Fälschungen wurden im Zuge der Einfuhr in das Zollgebiet der EU entdeckt.

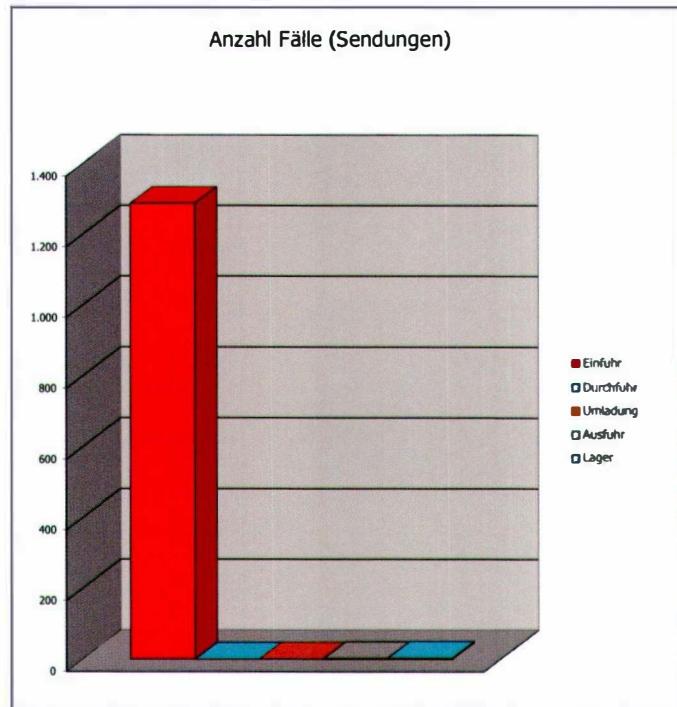
Tabelle 16: Produktpiraterie-Aufgriffe 2014 – Verfahrensarten nach Anzahl der Fälle (Sendungen)

Verfahrensarten	Anzahl Fälle (Sendungen)	% der gesamten Fälle
Einfuhr	1.288	99,62 %
Durchfuhr	0	0,00 %
Umladung	0	0,00 %
Ausfuhr	2	0,15 %
Lager	3	0,23 %
Gesamt	1.293	100,00 %

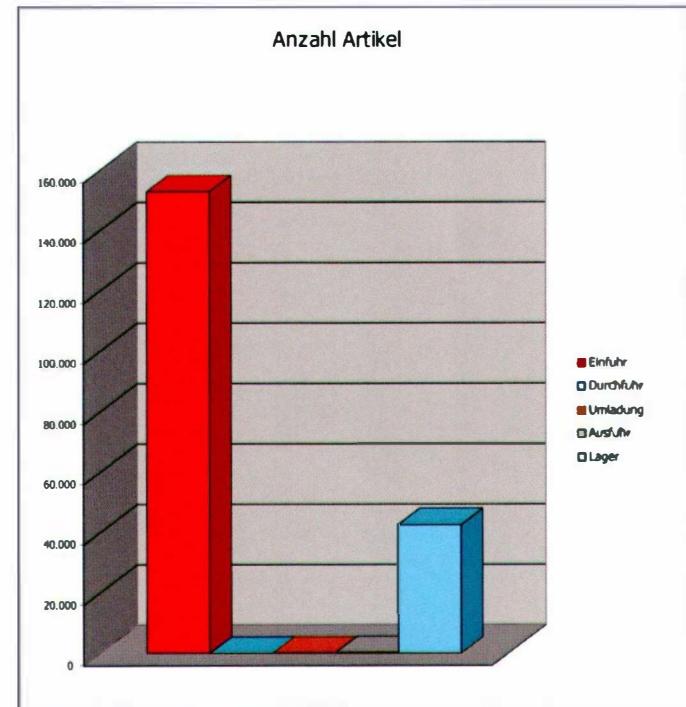
Tabelle 17: Produktpiraterie-Aufgriffe 2014 – Verfahrensarten nach Anzahl der Artikel

Verfahrensarten	Anzahl Artikel	% der Gesamtmenge
Einfuhr	152.889	78,13 %
Durchfuhr	0	0,00 %
Umladung	0	0,00 %
Ausfuhr	191	0,10 %
Lager	42.609	21,77 %
Gesamt	195.689	100,00 %

Grafik 11: Produktpiraterie-Aufgriffe 2014 – Verfahrensarten nach Anzahl der Fälle (Sendungen)



Grafik 12: Produktpiraterie-Aufgriffe 2014 – Verfahrensarten nach Anzahl der Artikel



3.2.8. Beförderungsart beim Übertritt über die EU-Außengrenze

Bei der Beförderungsart liegt die Post bei der Anzahl der Fälle mit mehr als 70 % mit Abstand an erster Stelle. Die Anzahl der im Postverkehr aufgegriffenen gefälschten Produkte liegt wegen der in diesem Verkehr üblichen Kleinsendungen jedoch nur bei etwas mehr als 4 %. Dieses Ergebnis ist einerseits auf die geografische Lage Österreichs (keine Häfen) und andererseits auf den Umstand zurückzuführen, dass Österreich auf dem Landweg nur mehr gegenüber der Schweiz eine EU-Außengrenze hat.

Die große Anzahl der Fälle im Postverkehr ist auf die nach wie vor sehr starke Nutzung des Internets für den Verkauf von Fälschungen (vor allem für gefälschte Arzneimittel, aber auch für Kleidung, Schuhe, Uhren und Mobiltelefone) und den daraus resultierenden Versand in Kleinstsendungen zurückzuführen.

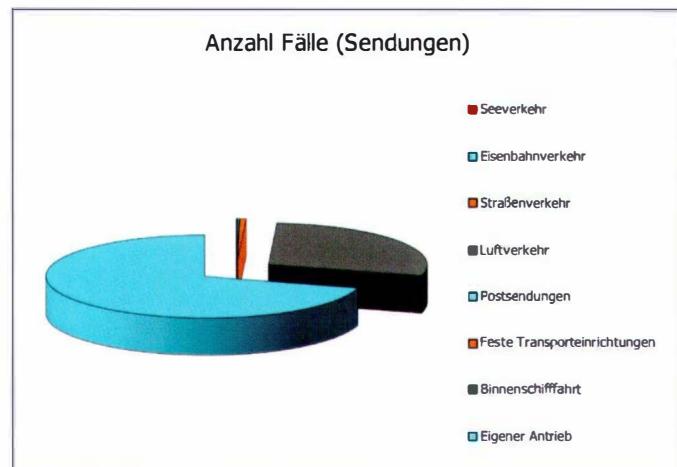
Tabelle 18: Produktpiraterie-Aufgriffe 2014 – Beförderungsart nach Anzahl der Fälle (Sendungen)

Beförderungsart	Anzahl Fälle (Sendungen)	% der gesamten Fälle
Seeverkehr	1	0,08 %
Eisenbahnverkehr	2	0,15 %
Straßenverkehr	8	0,62 %
Luftverkehr	369	28,54 %
Postsendungen	913	70,61 %
Feste Transporteinrichtungen	0	0,00 %
Binnenschifffahrt	0	0,00 %
Eigener Antrieb	0	0,00 %
Gesamt	1.293	100,00 %

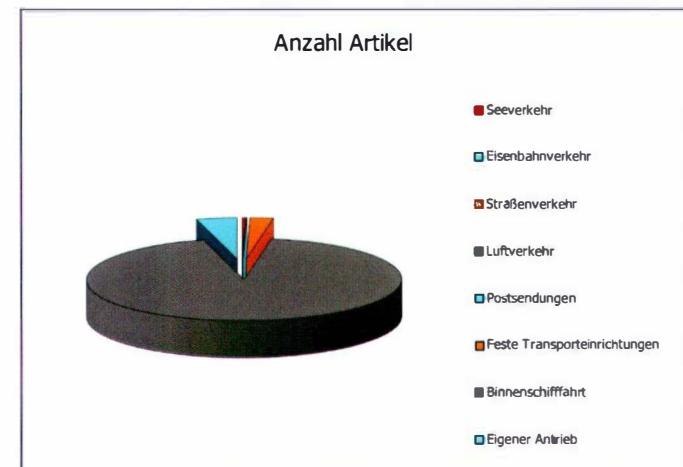
Tabelle 19: Produktpiraterie-Aufgriffe 2014 – Beförderungsart nach Anzahl der Artikel

Beförderungsart	Anzahl Artikel	% der Gesamtmenge
Seeverkehr	540	0,28 %
Eisenbahnverkehr	200	0,10 %
Straßenverkehr	4.665	2,38 %
Luftverkehr	182.127	93,07 %
Postsendungen	8.157	4,17 %
Feste Transporteinrichtungen	0	0,00 %
Binnenschifffahrt	0	0,00 %
Eigener Antrieb	0	0,00 %
Gesamt	195.689	100,00 %

Grafik 13: Produktpiraterie-Aufgriffe 2014 – Beförderungsart nach Anzahl der Fälle (Sendungen)



Grafik 14: Produktpiraterie-Aufgriffe 2014 – Beförderungsart nach Anzahl der Artikel



3.2.9. Frachtverkehr / Reiseverkehr

Im Jahr 2014 wurden 11 Sendungen mit 2.084 gefälschten Artikeln im Reiseverkehr aufgegriffen. Die restlichen Produktpiraterie-Aufgriffe (1.282 Sendungen mit 193.605 gefälschten Artikeln) wurden im Frachtverkehr verzeichnet.

Dass im Reiseverkehr nicht mehr Produktpiraterie-Aufgriffe festgestellt wurden liegt auch daran, dass Waren ohne gewerblichen Charakter, die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, gemäß Artikel 1 Abs. 4 der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sind. Aber selbst ohne diese ausdrückliche Ausnahme könnten derartige Waren nicht Gegenstand des Tätigwerdens der Zollbehörden sein, weil Schutzrechtsverletzungen nach dem Markenrecht, Patentrecht, usw. nur im geschäftlichen Verkehr vorliegen und dieses Element bei Waren ohne gewerblichen Charakter, die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, fehlt.

3.2.10. Ergebnisse

Die vorstehend erläuterten Produktpiraterie-Aufgriffe führten zu folgenden Ergebnissen bzw. Erledigungen:

Tabelle 20: Produktpiraterie-Aufgriffe 2014 – Ergebnisse

Ergebnisse	Anzahl Fälle (Sendungen)	Anzahl Artikel
Vernichtung nach dem Standardverfahren	1.025	94.390
Vernichtung nach dem Kleinsendungsverfahren	170	276
Zivilrechtliche oder strafrechtliche Gerichtsverfahren	1	1
Überlassung mangels Verfolgungshandlung	72	18.340
Außergerichtliche Einigung	1	78.335
Originalwaren	24	4.347
Gesamt	1.293	195.689

Zu diesen Ergebnissen ist Folgendes anzumerken:

■ Vernichtung nach dem Standardverfahren und nach dem Kleinsendungsverfahren:

Von den zur Vernichtung bestimmten Waren konnten im Jahr 2014 keine Waren karitativen Zwecken zugeführt oder auf andere Weise verwertet werden. Der

Grund dafür ist, dass die Rechtsinhaber – obwohl immer wieder ausdrücklich befragt – die dafür erforderliche Zustimmung nicht erteilt haben. Es mussten daher alle Waren – bis auf Einzelexemplare, die zu Anschauungs- und Musterzwecken für die Zollverwaltung zurückbehalten wurden – vernichtet werden.

■ Zivilrechtliche oder strafrechtliche Gerichtsverfahren:

Bei dem Fall, der vom Rechtsinhaber gerichtlich verfolgt wurde, handelt es sich um ein strafrechtliches Verfahren nach Markenrecht.

■ Überlassung mangels Verfolgungshandlung durch den Rechtsinhaber:

In jenen Fällen, in denen

- vom Anmelder oder vom Besitzer der Waren ein Widerspruch gegen die Vernichtung eingelegt wurde und
- von den Rechtsinhabern weder zivilrechtliche noch strafrechtliche Verfahren eingeleitet wurden, mussten die Waren – auch wenn es sich nach Angaben der jeweiligen Rechtsinhaber um Fälschungen handelte – nach der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 überlassen werden. Der Grund dafür ist, dass es sich bei den in Frage kommenden Delikten ausschließlich um Privatanklagedelikte handelt, die nur auf Antrag des Rechtsinhabers verfolgt werden. Zu solchen Überlassungen kommt es vor allem dann, wenn für den Rechtsinhaber ein unkalkulierbares oder ein als zu hoch eingeschätztes Prozessrisiko besteht. Bei Sendungen, die in Österreich zollabgefertigt werden, aber für andere Mitgliedstaaten bestimmt sind, kann es zu einer solchen Überlassung auch dann kommen, wenn der Rechtsinhaber rechtliche Schritte im Bestimmungsmittelstaat setzen möchte.

Der Umstand, dass eine Ware gemäß der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 zu überlassen ist, bedeutet aber nicht automatisch, dass sie auch tatsächlich in den Verkehr gelangt. Besteht für die Ware nämlich eine andere, von den Zollorganen zu vollziehende Einfuhrvorschrift, die einer Überlassung für den freien Verkehr entgegensteht, können die Waren von den Zollorganen auch dann nicht freigegeben werden, wenn sie auf Grund des Verfahrens nach der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 zu überlassen wären. Dies ist insbesondere bei Arzneiwaren, die im Internet bestellt wurden, der Fall. Hier verbietet das Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 Privatpersonen nämlich sowohl die Bestellung von Medikamenten im Fernabsatz (zB über das Internet) als auch die anschließende Einfuhr. Ebenso zollamtlich nicht überlassen werden Produkte, die im Hinblick auf die Produktsicherheitsvorschriften Grund zu der Annahme geben, dass sie eine ernste Gefahr für die Gesundheit, die Sicherheit, die Umwelt oder für andere öffentliche Interessen darstellen. Derartige Produkte werden

von den Zollämtern auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 765/2008⁴ nicht überlassen und an die zuständigen Marktüberwachungsbehörden gemeldet, denen sodann das weitere Verfahren zwecks allfälliger Untersagung des Inverkehrbringens obliegt.

■ **Originalwaren:**

In der Praxis kommt es in Einzelfällen immer wieder auch dazu, dass die Überlassung von Originalwaren ausgesetzt wird bzw. dass Originalwaren zurückgehalten werden. Dies vor allem dann, wenn Produkte mit solchen Waren übereinstimmen, die in einem Antrag auf Tätigwerden vom Rechteinhaber als rechtsverletzend beschrieben wurden, aber nicht sofort als Originalwaren erkennbar sind.

Im Jahr 2014 waren Originalwaren bei 24 angehaltenen Sendungen (1,91 % der Fälle) betroffen.

3.3. Finanzvergehen gemäß § 7 Produktpirateriegesetz 2004

Im Jahr 2014 gab es (ebenso wie in den Vorjahren) keine Finanzvergehen nach § 7 Produktpirateriegesetz 2004.

Dieses Ergebnis ist insofern nicht verwunderlich, als § 7 Produktpirateriegesetz 2004 keine Strafbestimmungen für die in Punkt 3.2. erläuterten Produktpiraterie-Aufgriffe normiert. Die diesbezüglichen „Strafbestimmungen“ sind

als zivil- und/oder strafrechtliche Anspruchsgrundlagen im Immaterialgüterrecht (Musterschutzgesetz, Markenschutzgesetz, Urheberrechtsgesetz, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Patentgesetz, ...) enthalten.

Die in § 7 Produktpirateriegesetz 2004 festgelegten Sanktionen gelten nur für Verstöße gegen die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 selbst und nicht auch für „Verstöße“ gegen das Immaterialgüterrecht.

§ 7 Abs. 1 Produktpirateriegesetz 2004 hat im Hinblick auf Artikel 18 der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 ein Finanzvergehen für den Fall normiert, dass im Anschluss an eine Beschlagnahme von Waren durch ein Zollamt, vom Gericht in einem zivil- oder strafrechtlichen Verfahren nach dem Immaterialgüterrecht festgestellt wird, dass es sich um Waren gehandelt hat, die das Recht geistigen Eigentums verletzen, und es hinsichtlich dieser Waren danach zu einer verbotswidrigen Verwendung gekommen ist. Diese Regelung ist im Hinblick auf die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 seit 1. Jänner 2014 gegenstandslos.

§ 7 Abs. 2 Produktpirateriegesetz 2004 sieht für die vorläufige Verletzung einer Anzeige- und Offenlegungspflicht nach der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 eine Ahndung als Finanzordnungswidrigkeit vor. Der Anwendungsbereich dieser Regelung ist sehr gering. Ein Anwendungsfall wäre beispielsweise, dass ein Rechteinhaber seiner Verpflichtung nicht nachkommt, dem Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz des Zollamtes Klagenfurt Villach anzuzeigen, dass ein Marke, auf die er einen Antrag auf Tätigwerden gestützt hat, zwischenzeitig gelöscht wurde.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates, ABl. EG Nr. L 218 vom 13. August 2008, S. 30

4. Glossar

EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 (PPV 2014)

Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates, ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 15.

Die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 legt die durch die Zollverwaltung zu ergreifenden Maßnahmen fest und schafft ein Instrumentarium, das es den Zollbehörden erlaubt, Waren, die ein Recht geistigen Eigentums verletzen, möglichst frühzeitig aus dem Verkehr zu ziehen. Dadurch soll verhindert werden, dass Produktfälschungen aus Drittländern eingeführt und in der EU in Verkehr gebracht werden.

Die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 enthält nur Verfahrensvorschriften für die Zollbehörden und regelt, unter welchen Bedingungen und nach welchen Verfahren die Zollbehörden bei Waren tätig werden, die im Verdacht stehen, ein Recht geistigen Eigentums zu verletzen. Dementsprechend werden mit dieser Verordnung auch keine Kriterien festgelegt, nach denen sich eine Verletzung von Rechten geistigen Eigentums feststellen lässt. Durch die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 werden somit nationales Recht oder Unionsrecht im Bereich geistigen Eigentums oder die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Strafverfahren nicht berührt.

Durchführungsverordnung zur EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 (PPV-DV 2014)

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1352/2013 der Kommission zur Festlegung der in Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden vorgesehenen Formblätter, ABl. Nr. L 341 vom 18.12.2013, S. 10.

Produktpirateriegesetz 2004 (PPG 2004)

Bundesgesetz, mit dem ergänzende Regelungen über das Vorgehen der Zollbehörden im Verkehr mit Waren, die ein

Recht geistigen Eigentums verletzen, erlassen werden – BGBI I Nr. 56/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 17/2007.

Durch die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 sind einzelne Bestimmungen im Produktpirateriegesetz 2004 gegenstandslos geworden, weil die dort geregelten Sachverhalte nunmehr in der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 geregelt werden. Gegenstandslos werden insbesondere § 3 Abs. 2, § 4 mit Ausnahme von § 4 Abs. 1 Buchstabe b und § 7 Abs. 1 Produktpirateriegesetz 2004.

Die im Produktpirateriegesetz 2004 enthaltenen Verweise auf die am 31. Dezember 2013 außer Kraft getretene Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 gelten gemäß Artikel 38 der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 als Verweise auf die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 und sind nach Maßgabe der im Anhang der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 festgelegten Entsprechungstabelle zu lesen.

Zollkodex (ZK)

Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1, in der jeweils geltenden Fassung.

Anwendungsbereich der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014

Die Zollbehörden haben gemäß Artikel 1 Abs. 1 der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 tätig zu werden, wenn Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht geistigen Eigentums zu verletzen, gemäß dem Zollkodex im Zollgebiet der Union

- der zollamtlichen Überwachung oder Zollkontrollen unterliegen oder
- der zollamtlichen Überwachung oder Zollkontrollen hätten unterliegen sollen.

Das Tätigwerden der Zollbehörden erstreckt sich insbesondere auf Waren, die

- zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, zur Ausfuhr oder zur Wiederausfuhr angemeldet werden,
- in das Zollgebiet oder aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden oder
- in ein Nichterhebungsverfahren überführt oder in eine Freizone oder ein Freilager verbracht werden.

Ausgenommen vom Anwendungsbereich der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 sind

- Waren, die im Rahmen der Regelung der Verwendung zu besonderen Zwecken in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden,
- Waren ohne gewerblichen Charakter, die im persönlichen Gepäck von Reisenden mitgeführt werden,
- Waren, die mit Zustimmung des Rechtsinhabers hergestellt wurden (sog. Parallelhandel), sowie
- Waren, die von einer vom Rechtsinhaber zur Herstellung einer bestimmten Menge von Waren ordnungsgemäß ermächtigten Person unter Überschreitung der zwischen dieser Person und dem Rechtsinhaber vereinbarten Mengen hergestellt wurden.

Recht geistigen Eigentums

Die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 gilt für folgende Rechte geistigen Eigentums:

- Marke (Gemeinschaftsmarke im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 207/2009, in einem Mitgliedstaat oder, soweit Belgien, Luxemburg und die Niederlande betroffen sind, beim Benelux-Amt für geistiges Eigentum eingetragene Marke und aufgrund internationaler Vereinbarungen eingetragene Marke mit Wirkung in einem Mitgliedstaat oder in der Union);
- Geschmacksmuster (Gemeinschaftsgeschmacksmuster im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 6/2002, in einem Mitgliedstaat oder, soweit Belgien, Luxemburg und die Niederlande betroffen sind, beim Benelux-Amt für geistiges Eigentum eingetragenes Geschmacksmuster und aufgrund internationaler Vereinbarungen eingetragenes Geschmacksmuster mit Wirkung in einem Mitgliedstaat oder in der Union);
- geografische Angabe (geschützte geografische Angabe oder Ursprungsbezeichnung für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe für Wein im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, geografische Angabe für aromatisierte Getränke aus Weinbauerzeugnissen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91, geografische Angabe für Spirituosen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 110/2008, geografische Angabe für andere Waren, soweit sie nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder den Rechtsvorschriften der Union als ein ausschließliches Recht geistigen Eigentums gilt und geografische Angabe gemäß Vereinbarungen zwischen der Union und Drittländern, die als solche in derartigen Vereinbarungen aufgeführt ist);
- Patent nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder den Rechtsvorschriften der Union;

- ergänzendes Schutzzertifikat für Arzneimittel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 469/2009;
- ergänzendes Schutzzertifikat für Pflanzenschutzmittel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1610/96;
- gemeinschaftliches Sortenschutzrecht im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2100/94;
- Sortenschutzrecht nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften;
- Topografie eines Halbleitererzeugnisses nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder den Rechtsvorschriften der Union;
- Gebrauchsmuster, soweit es nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder den Rechtsvorschriften der Union als ein Recht geistigen Eigentums geschützt ist;
- Handelsname, soweit er nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder den Rechtsvorschriften der Union als ein ausschließliches Recht geistigen Eigentums geschützt ist.

Nachgeahmte Waren

- Waren, die in dem Mitgliedstaat, in dem sie angetroffen werden, Gegenstand einer eine Marke verletzenden Handlung sind und auf denen ohne Genehmigung ein Zeichen angebracht ist, das mit der für derartige Waren rechtsgültig eingetragenen Marke identisch oder in seinen wesentlichen Merkmalen nicht von einer solchen Marke zu unterscheiden ist;
- Waren, die in dem Mitgliedstaat, in dem sie angetroffen werden, Gegenstand einer eine geografische Angabe verletzenden Handlung sind und auf denen ein Name oder ein Begriff angebracht ist oder die mit einem Namen oder einem Begriff bezeichnet werden, der im Zusammenhang mit dieser geografischen Angabe geschützt ist;
- jegliche Art von Verpackungen, Etiketten, Aufklebern, Prospekten, Bedienungs- oder Gebrauchsanweisungen, Garantiedokumenten oder sonstigen ähnlichen Artikeln, auch gesondert gestellten, die Gegenstand einer eine Marke oder geografische Angabe verletzenden Handlung sind, auf denen ein Zeichen, Name oder Begriff angebracht ist, das bzw. der mit einer rechtsgültig eingetragenen Marke oder geschützten geografischen Angabe identisch ist oder in seinen wesentlichen Merkmalen nicht von einer solchen Marke oder geografischen Angabe zu unterscheiden ist, und die für die gleiche Art von Waren wie die, für die die Marke oder geografische Angabe eingetragen wurde, verwendet werden können.

Unerlaubt hergestellte Waren

Waren, die in dem Mitgliedstaat, in dem sie sich befinden, Gegenstand einer ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht oder ein Geschmacksmuster verletzenden

Tätigkeit sind und die Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen sind oder solche enthalten und ohne Zustimmung des Inhabers des Urheberrechts oder verwandten Schutzrechts oder des Geschmacksmusters oder ohne Zustimmung einer vom Rechtsinhaber im Herstellungsland ermächtigten Person angefertigt werden.

Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht geistigen Eigentums zu verletzen

Waren, bei denen es hinreichende Anhaltspunkte dafür gibt, dass sie in dem Mitgliedstaat, in dem sie sich befinden, dem Anschein nach einzustufen sind als

- Waren, die in diesem Mitgliedstaat Gegenstand einer ein Recht geistigen Eigentums verletzenden Handlung sind;
- Vorrichtungen, Erzeugnisse oder Bestandteile, die hauptsächlich entworfen, hergestellt oder angepasst werden, um die Umgehung von Technologien, Vorrichtungen oder Bestandteilen zu ermöglichen oder zu erleichtern, die im normalen Betrieb Handlungen verhindern oder einschränken, die sich auf Werke beziehen, die nicht vom Inhaber des Urheberrechts oder eines verwandten Schutzrechts genehmigt worden sind und die sich auf Handlungen beziehen, die diese Rechte in diesem Mitgliedstaat verletzen;
- Formen oder Matrizen, die eigens zur Herstellung von Waren, die Rechte geistigen Eigentums verletzen würden, entworfen wurden oder im Hinblick darauf angepasst wurden, wenn diese Formen oder Matrizen sich auf Handlungen beziehen, die Rechte geistigen Eigentums in diesem Mitgliedstaat verletzen.

Rechtsinhaber

Der Inhaber eines Rechts geistigen Eigentums.

Antrag auf Tätigwerden

Jeder Rechtsinhaber ist berechtigt, bei der zuständigen Zollstelle einen schriftlichen Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden für den Fall zu stellen, dass Waren eingeführt, ausgeführt oder durchgeführt werden sollen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie ein Recht geistigen Eigentums verletzen. Dieser Antrag kann

- für alle Rechte geistigen Eigentums als nationaler Antrag (mit Geltungsbereich nur in Österreich) und
- für Rechte geistigen Eigentums, die auf Rechtsvorschriften der Union mit unionsweiter Rechtswirkung beruhen,

als Unionsantrag (mit Geltungsbereich in mehreren oder allen Mitgliedstaaten) gestellt werden.

Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden müssen auf den durch die Durchführungsverordnung zur EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 festgelegten Formblättern gestellt werden.

Zur Antragstellung berechtigte Personen und Einrichtungen

Personen und Einrichtungen sind berechtigt, Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörden zu stellen, soweit sie berechtigt sind, ein Verfahren zur Feststellung einzuleiten, ob in dem Mitgliedstaat bzw. den Mitgliedstaaten, in dem bzw. denen ein Tätigwerden der Zollbehörden beantragt wird, ein Recht geistigen Eigentums verletzt ist.

Nationale Anträge können stellen:

- Rechtsinhaber;
- Verwertungsgesellschaften im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums;
- Berufsorganisationen im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe d der Richtlinie 2004/48/EG;
- Vereinigungen im Sinne von Artikel 3 Nummer 2 und Artikel 49 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, Gruppen von Erzeugern im Sinne von Artikel 118e der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 oder ähnliche im Unionsrecht über geografische Angaben, insbesondere in den Verordnungen (EWG) Nr. 1601/91 und (EG) Nr. 110/2008 bestimmte Gruppen von Erzeugern, die Erzeuger von Erzeugnissen mit einer geografischen Angabe vertreten, oder Vertreter solcher Gruppen sowie Wirtschaftsteilnehmer, die zur Verwendung einer geografischen Angabe berechtigt sind, und für eine solche geografische Angabe zuständige Kontrollstellen oder Behörden;
- zur Nutzung von Rechten geistigen Eigentums ermächtigte Personen oder Einrichtungen, die vom Rechtsinhaber förmlich ermächtigt wurden, Verfahren zur Feststellung, ob ein Recht geistigen Eigentums verletzt ist, einzuleiten;
- in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über geografische Angaben bestimmte Gruppen von Erzeugern, die Erzeuger von Erzeugnissen mit geografischen Angaben vertreten, oder Vertreter solcher Gruppen und Wirtschaftsteilnehmer, die zur Verwendung einer geografischen Angabe berechtigt sind, sowie für eine solche geografische Angabe zuständige Kontrollstellen oder Behörden.

Unionsanträge können stellen:

- Rechtsinhaber;
- Verwertungsgesellschaften im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums;
- Berufsorganisationen im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe d der Richtlinie 2004/48/EG;
- Vereinigungen im Sinne von Artikel 3 Nummer 2 und Artikel 49 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, Gruppen von Erzeugern im Sinne von Artikel 118e der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 oder ähnliche im Unionsrecht über geografische Angaben, insbesondere in den Verordnungen (EWG) Nr. 1601/91 und (EG) Nr. 110/2008 bestimmte Gruppen von Erzeugern, die Erzeuger von Erzeugnissen mit einer geografischen Angabe vertreten, oder Vertreter solcher Gruppen sowie Wirtschaftsteilnehmer, die zur Verwendung einer geografischen Angabe berechtigt sind, und für eine solche geografische Angabe zuständige Kontrollstellen oder Behörden;
- Inhaber von im gesamten Gebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten gültigen ausschließlichen Lizenzen, wenn diese Lizenzinhaber in diesen Mitgliedstaaten vom Rechtsinhaber förmlich ermächtigt wurden, Verfahren zur Feststellung, ob ein Recht geistigen Eigentums verletzt ist, einzuleiten.

Zuständige Zolldienststelle (Zentralstelle)

Jeder Mitgliedstaat hat eine „zuständige Zolldienststelle“ zu benennen, die für die Annahme und die Bearbeitung des Antrags auf Tätigwerden zuständig ist. In Österreich ist diese zuständige Zolldienststelle das

Zollamt Klagenfurt Villach
Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz
Ackerweg 19
A-9500 Villach
Telefon: +43 (0) 1 51433 564054
Telefax: +43 (0) 1 51433 5964054
E-Mail: ipr@bmf.gv.at

Zollstellen

Ein Zollamt sowie die ihm zugeordneten Zollstellen, bei denen die im Zollrecht vorgesehenen Förmlichkeiten erfüllt werden können.

Inhaber der Entscheidung

Person, die eine Entscheidung, mit der einem Antrag auf Tätigwerden stattgegeben wurde, innehat.

Zollamtliche Überwachung

Allgemeine Maßnahmen der Zollbehörden, um die Einhaltung des Zollrechts und gegebenenfalls der sonstigen für Waren unter zollamtlicher Überwachung geltenden Vorschriften zu gewährleisten.

Alle Waren, die in das Zollgebiet der EU verbracht werden, unterliegen der zollamtlichen Überwachung bis zu dem Zeitpunkt, in dem Nichtgemeinschaftswaren (durch Verzollung) zu Gemeinschaftswaren werden, in eine Freizone oder ein Freilager verbracht werden, wiederausgeführt, vernichtet oder zerstört werden.

Zollamtliche Prüfung

Besondere Amtshandlungen zur Gewährleistung der Einhaltung des Zollrechts und gegebenenfalls der sonstigen für Waren unter zollamtlicher Überwachung geltenden Vorschriften wie insbesondere Besuch der Waren, Überprüfung des Vorhandenseins und der Echtheit von Unterlagen, Kontrolle der Beförderungsmittel, Kontrolle des Gepäcks und sonstiger Waren, die von oder an Personen mitgeführt werden.

Tätigwerden der Zollbehörden nach Stattgabe eines Antrags

Falls eine Zollstelle im Zuge eines der Anwendungsfälle der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 Waren ermittelt, die im Verdacht stehen, ein Recht geistigen Eigentums zu verletzen, die in einer Entscheidung über die Stattgabe eines Antrags aufgeführt sind, so hat sie die Überlassung der Waren auszusetzen oder die Waren zurückzuhalten.

Tätigwerden der Zollbehörden vor Stattgabe eines Antrags

Erkennt eine Zollstelle im Zuge eines Anwendungsfalles der EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht geistigen Eigentums zu verletzen, die nicht von einer einem Antrag stattgebenden Entscheidung umfasst sind, so kann sie die Überlassung dieser Waren aussetzen oder diese Waren zurückhalten. Das gilt nicht, wenn es sich um verderbliche Waren handelt.

Überlassung

Maßnahme, durch die eine Ware von den Zollbehörden für Zwecke des Zollverfahrens, in das die betreffende Ware übergeführt werden soll, überlassen wird.

Aussetzung der Überlassung, Zurückhaltung von Waren

Es handelt sich bei beiden Maßnahmen um objektive Verfahren im Rahmen der Zollabfertigung, die nicht mit der Beschlagnahme nach strafprozessrechtlichen Bestimmungen zu verwechseln sind. Die Zollstellen ergreifen lediglich vorübergehende Maßnahmen, um dem Rechtsinhaber Gelegenheit zu geben, die erforderlichen zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Schritte beim zuständigen Gericht zu setzen.

Die Überlassung der Waren ist auszusetzen, wenn die Waren zur Überführung in ein Zollverfahren angemeldet wurden; in allen anderen Fällen sind die Waren zurückzuhalten.

Allgemeines Verfahren für die Vernichtung von Waren

Ab dem 1. Jänner 2014 sieht die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 zwei zwingend anzuwendende Verfahren vor, nach denen Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht geistigen Eigentums zu verletzen, vernichtet werden können, ohne dass durch ein Gericht in einem Straf- oder Zivilrechtsverfahren die Entscheidung zu treffen ist, ob die Waren tatsächlich ein Recht geistigen Eigentums verletzen.

Im allgemeinen Verfahren wird nach der Aussetzung der Überlassung bzw. nach der Zurückhaltung

- dem Anmelder oder dem Besitzer der Waren und
- dem Inhaber der Entscheidung, mit dem ein Tätigwerden der Zollbehörden beantragt wurde, die Möglichkeit eingeräumt, auf die ansonsten durch ein Gericht in einem Straf- oder Zivilrechtsverfahren zu treffende Entscheidung, ob die Waren tatsächlich ein Recht geistigen Eigentums verletzen, zu verzichten.

Dieser Verzicht erfolgt dadurch, dass sowohl

- der Anmelder oder der Besitzer der Waren und
- der Inhaber der Entscheidung einer Vernichtung der Waren unter zollamtlicher Überwachung zustimmen.

Für den Anmelder oder den Besitzer der Waren bestehen folgende Möglichkeiten, seine Zustimmung zur sofortigen Vernichtung zu erklären:

- Die Zustimmung kann ausdrücklich in schriftlicher Form gegenüber der Zollbehörde oder gegenüber dem Rechtsinhaber, der sie dann an die Zollbehörde weiterleitet, abgegeben werden.
- Die Zustimmung gilt auch dann als erteilt, wenn der Vernichtung nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen oder im Fall verderblicher Waren innerhalb von drei Arbeitstagen ab der Zustellung der Mitteilung der Zollbehörde schriftlich widersprochen wird.

Der Inhaber der Entscheidung muss seine Zustimmung zur Vernichtung dem Zollamt Klagenfurt Villach immer schriftlich bekannt geben. Diese Zustimmung muss die Bestätigung enthalten, dass seines Erachtens ein Recht geistigen Eigentums verletzt ist.

Für die weitere Vorgangsweise ergeben sich dann folgende Möglichkeiten:

- Sofern alle Beteiligten der Vernichtung zustimmen, werden die Waren auf Kosten und auf Verantwortung des Inhabers der Entscheidung vernichtet oder zerstört oder auf andere Weise ohne Kosten für die Staatskasse aus dem Marktkreislauf genommen.
- Widerspricht der Anmelder oder der Besitzer der Waren fristgerecht der Vernichtung, kann der Inhaber der Entscheidung – durch außergerichtliche Verhandlungen mit dem Anmelder oder dem Besitzer der Waren – weiter eine Vernichtung unter zollamtlicher Überwachung anstreben. Dazu muss er dem Zollamt Klagenfurt Villach innerhalb von zehn (bzw. 20) Arbeitstagen (oder im Fall leicht verderblicher Waren innerhalb von drei Arbeitstagen) neben seiner Zustimmung zur sofortigen Vernichtung auch die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Anmelders oder des Besitzers der Waren zur Vernichtung übermitteln. Gelingt eine diesbezügliche Einigung nicht oder wird eine solche vom Inhaber der Entscheidung nicht angestrebt, muss er innerhalb der oa. Fristen ein Straf- oder Zivilrechtsverfahren, in dem (auch) festgestellt werden soll, ob ein Recht geistigen Eigentums verletzt ist, einleiten. Wird das Zollamt Klagenfurt Villach darüber nicht fristgerecht unterrichtet, sind die Waren von der Zollbehörde zu überlassen.

So lange eine Aussetzung der Überlassung oder eine Zurückhaltung von Waren durch eine Zollstelle aufrecht ist, besteht für den Rechtsinhaber auch die Möglichkeit, die betreffenden Waren zu besichtigen.

Verfahren für die Vernichtung von Waren in Kleinsendungen

Um den Verwaltungsaufwand und die Kosten so gering wie möglich zu halten, wurde durch die EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014 für Kleinsendungen nachgeahmter und unerlaubt hergestellter Waren ein besonderes Verfahren eingeführt, das eine Vernichtung dieser Waren ohne die ausdrückliche Zustimmung des Inhabers der Entscheidung im jeweiligen Fall ermöglicht.

Dieses Verfahren gilt nur dann, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- es handelt sich um Waren, die im Verdacht stehen, nachgeahmte oder unerlaubt hergestellte Waren zu sein;
- es handelt sich nicht um verderbliche Waren;
- es handelt sich um Waren, für die ein Antrag auf Tätigkeiten der Zollbehörden vorliegt;
- der Inhaber der Entscheidung hat in seinem Antrag die Anwendung dieses Verfahrens beantragt;
- es handelt sich um Waren, die in einer Kleinsendung (Post- oder Eilkuriersendung, die ein Bruttogewicht von weniger als zwei Kilogramm hat oder höchstens drei Einheiten enthält) transportiert werden.

Nach der Beschlagnahme bzw. nach der Aussetzung der Überlassung wird der Anmelder oder der Besitzer der Waren schriftlich informiert,

- dass die Zollbehörde beabsichtigt, die Waren zu vernichten,
- dass der Anmelder oder der Besitzer der Waren Gelegenheit hat, innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Zustellung der Mitteilung Stellung zu nehmen,
- dass die betreffenden Waren vernichtet werden, wenn der Anmelder oder der Besitzer der Waren innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Zustellung der Mitteilung den Zollbehörden seine Zustimmung zur Vernichtung der Waren bestätigt hat, und
- dass es als Einverständnis zur Vernichtung gilt, wenn weder der Anmelder noch der Besitzer der Waren einen schriftlichen Widerspruch gegen die Vernichtung übermitteln.

Ist der Anmelder oder der Besitzer der Waren mit der Vernichtung der Waren nicht einverstanden, muss er innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Zustellung der Mitteilung der Zollbehörde schriftlich einen Widerspruch einlegen.

Für die weitere Vorgangsweise ergeben sich dann folgende Möglichkeiten:

- Sofern der Anmelder oder der Besitzer der Waren der Vernichtung zustimmen, werden die Waren vernichtet oder zerstört oder auf andere Weise ohne Kosten für die Staatskasse aus dem Marktkreislauf genommen.
- Widerspricht der Anmelder oder der Besitzer der Waren fristgerecht der Vernichtung, wird der Inhaber der Entscheidung darüber informiert. Er kann – durch außergerichtliche Verhandlungen mit dem Anmelder oder dem Besitzer der Waren – weiter eine Vernichtung unter zollamtlicher Überwachung anstreben. Dazu muss er dem Zollamt Klagenfurt Villach innerhalb von zehn Arbeitstagen (diese Frist ist nicht verlängerbar) neben seiner Zustimmung zur sofortigen Vernichtung auch die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Anmelder oder des Besitzers der Waren zur Vernichtung übermitteln. Gelingt eine diesbezügliche Einigung nicht oder wird eine solche vom Inhaber der Entscheidung nicht angestrebt, muss er innerhalb der obigen Frist ein Straf- oder Zivilrechtsverfahren, in dem (auch) festgestellt werden soll, ob ein Recht geistigen Eigentums verletzt ist, einleiten. Wird das Zollamt Klagenfurt Villach darüber nicht fristgerecht unterrichtet, sind die Waren von der Zollbehörde zu überlassen.

Anmelder

Person, die in eigenem Namen eine Zollanmeldung abgibt oder in deren Namen eine solche abgegeben wird.

Besitzer der Waren

Person, die Eigentümer der Waren ist, die im Verdacht stehen, ein Recht geistigen Eigentums zu verletzen, oder die eine ähnliche Verfügungsbefugnis über diese Waren besitzt oder in deren tatsächlicher Verfügungsgewalt sich diese Waren befinden.

Zollrechtliche Bestimmung

Die zollrechtliche Bestimmung einer Ware ist die

- Überführung in ein Zollverfahren,
- Verbringung in eine Freizone oder ein Freilager,
- Wiederausfuhr aus dem Zollgebiet der EU,
- Vernichtung oder Zerstörung und
- Aufgabe zugunsten der Staatskasse.

Zollverfahren

Zollverfahren sind

- die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr,
- das Versandverfahren,
- das Zolllagerverfahren,
- die aktive Veredelung,
- das Umwandlungsverfahren,
- die vorübergehende Verwendung,
- die passive Veredelung und
- das Ausfuhrverfahren.

Freizonen, Freilager

Teile des Zollgebiets der EU oder in diesem Zollgebiet gelegene Räumlichkeiten, in die Nichtgemeinschaftswaren oder auch Gemeinschaftswaren zu bestimmten Zwecken verbracht werden können.

Vernichtung

Vernichtung ist die physische Vernichtung, die Wiederverwertung oder das aus dem Verkehr ziehen in einer Weise, die den Inhaber der Entscheidung vor Schaden bewahrt.

Impressum:

Herausgeber und Medieninhaber:

Bundesministerium für Finanzen, Abt. IV/8

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Grafische Gestaltung und Druck: Druckerei des Bundesministeriums für Finanzen

Wien, März 2015



- gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen Umweltzeichens,
Druckerei des Bundesministeriums für Finanzen, UW-Nr. 836